Unterliegt die Reichsbank im Kriegsfalle dem Beuterechte des Feindes?

Unter Berücksichtigung der Entstehungsgeschichte sowohl des Beuterechts als auch der Reichsbank.

Inaugural-Dissertation

der Juristischen Fakultät

der Friedrich-Alexanders-Universität zu Erlangen

vorgelegt von

Jacob Dicker

aus Willich (Rheinland)

Referendar am Königlichen Landgericht zu Crefeld.

ACAD. LEGD. RAT. BIBL.

Approbiert am 22. Juli 1911.

Borna-Leipzig

Buchdruckerei Robert Noske

1912.

204

Referent: Universitäts-Professor Dr. Allfeld.

Meinen Eltern.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543504_0120

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Einleitung 1

Erstes Kapitel.

Kurzer Überblick über die Entwicklung des Beuterechts.

§ 1. Das Beuterecht des allgem. Landrechts 3
§ 2. Das Beuterecht des modernen Rechts 7

Zweites Kapitel.

Kurze Entstehungsgeschichte der Reichsbank.

§ 1. Die Bankgeschichte vor 1875 18
§ 2. Die Entstehung des Bankgesetzes v. 14. 3. 1875 und der Reichsbank selbst 21

Drittes Kapitel.

Die juristische Natur der Reichsbank.

§ 1. Die Reichsbank als juristische Person des öffentlichen Rechts 28
§ 2. Die Reichsbank als juristische Person des Privatrechts . 36
§ 3. Die Reichsbank als juristische Person des öffentlichen und Privatrechts 48

Viertes Kapitel.

Sind die Bestimmungen über das Beuterecht gemäß dem Ergebnis unserer Untersuchungen auf das Reichsbankeigentum anwendbar? 58

Schluß 69

Literaturverzeichnis.

Bendixen, Der Charakter der Reichsbank. Im Bankarchiv Jahrg. 1909 Nr. 5 S. 57.

Bendixen, Zur Reichsbanknovelle. Annahmezwang und Notenprivileg. Im Bankarchiv Jahrg. 1909 Nr. 14 S. 217.

Beutler, Die Reichsbank, ihre rechtliche Natur und Zweckbestimmung. Berlin und Leipzig 1901.

Borght, van der, Finanzwissenschaft. Leipzig 1905.

Brat, Die Reichsbank, ein Institut des öffentlichen Rechts. Diss. Greifswald 1898.

Cohn, System der Nationalökonomie. Bd. 3. Stuttgart 1898.

Crome, System des deutschen bürgerlichen Rechts. Bd. 1. Tübingen und Leipzig 1900.

Dernburg, Die allgemeinen Lehren des bürgerlichen Rechts des Deutschen Reichs und Preußens. 3. Aufl. Halle a. S. 1908.

Döring, Die Entstehung der Reichsbank. In der Juristenwelt 1907 Bd. 5 Nr. 13.

Endemann, F., Lehrbuch des bürgerlichen Rechts. Bd. 1 9. Aufl, Berlin 1903; Bd. 2 Abt. 1 8./9. Aufl., Berlin 1905.

Engelmann, Das alte und neue bürgerliche Recht Deutschlands mit Einschluß des Handelsrechts. Berlin 1898.

Fuchs, Volkswirtschaftslehre. Leipzig 1905.

Gareis, Das deutsche Handelsrecht. 8. Aufl. Berlin 1909.

Gareis, Institutionen des Völkerrechts.

Gierke, Die Genossenschaftstheorie und die deutsche Rechtsprechung. Berlin 1887.

Goldschmidt, A., Das Notenprivileg der Reichsbank. In der G. m. b. H.-Zeitschrift 4. Jahrg. 1909 Nr. 44.

Goldschmidt, A., Die Reichsbank und die Privatnotenbanken. In der G. m. b. H.-Zeitschrift 4. Jahrg. 1909 Nr. 45.

Goldschmidt, L., System des Handelsrechts. 4. Aufl. Stuttgart 1892.

Haenel, Deutsches Staatsrecht. In Bindings Handbuch Bd. 5 1. Aufl. Leipzig 1892.

Helffrich, Die Entwicklung des deutschen Notenwesens unter dem Bankgesetz von 1875. In Schmollers Jahrbücher 22. Jahrg. Heft 3 S. 289. Leipzig 1898.

Hölder, Natürliche und juristische Personen. Leipzig 1905.

Jacoby, Die deutsche Zettelbankreform im Jahre 1891. München 1887.

Kaemmerer, Der Charakter der Reichsbank. Im Bankarchiv Jahrg. 1909 Nr. 7.

Katzenstein, Die dreißigjährige Geschäftstätigkeit der Reichsbank. Volkswirtschaftliche Zeitfrage. 28. Jahrg. Heft 223, 224.

Koch, C. F., Allgem. Landrecht für die preußischen Staaten. Bd. 1 8. Aufl. Berlin und Leipzig 1884.

Koch, R., Die Gesetzgebung über Münz- und Notenbankwesen, Papiergeld, Prämiengelder und Reichsschulden. Textausgabe mit Anmerkungen. 6. Aufl. Berlin 1910.

Koch, R., Die Reichsbank und deren Organisation in juristischer Beziehung. In Buschs Archiv für Handels- und Wechselrecht Bd. 33 S. 139. Berlin 1876.

Laband, Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 3. 4. Aufl. Tübingen und Leipzig 1901.

Leske, Das Bürgerliche Gesetzbuch und das preuß. allgem. Landrecht. In Vergleichende Darstellung des Bürgerlichen Gesetzbuchs für das Deutsche Reich und der Landesrechte 1. Hälfte Bd. 3. Berlin 1900.

Lexis, Die Erneuerung des Privilegiums der Reichsbank. Im Bankarchiv Jahrg. 1907 Nr. 23.

v. Liszt, Fr., Das Völkerrecht. 6. Aufl. Berlin 1910.

Loening, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Leipzig 1884.

Mayer, O., Deutsches Verwaltungsrecht. Bd. 2. Leipzig 1896.

Marinerundschau (Beiheft). Ergebnisse der zweiten Haager Friedenskonferenz (Februarheft 1908). Berlin 1908.

Meyer, G., Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. 3. Aufl. 1. Hälfte. Leipzig 1910.

Meurer, Die juristischen Personen nach deutschem Reichsrecht. Stuttgart 1901.

Ministère des Affaires Etrangères. Conférence Internationale De la Paix. La Haye 18. Mai—29. Juilles 1899. La Haye 1899.

Obst, Geld-, Bank- und Börsenwesen. 4. Aufl. Leipzig 1907.

Philippovich von Philippberg, Die deutsche Reichsbank im Dienste der Finanzverwaltung des Reichs und der Bundesstaaten. In Schanz' Finanzarchiv 3. Jahrg. Bd. 1. Leipzig 1886.

v. Pröbst, Die Verfassung des Deutschen Reichs v. 16. 4. 1871. 3. Aufl. München 1905.

Reichsbank, Die, 1876—1900. Berlin.

Sartorius, Sammlung von Reichsgesetzen staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausgabe. München 1906.

Schinkel, Zur Verlängerung des Reichsbank-Privilegs. In der Zeitschrift für das gesamte Aktienwesen 17. Jahrg. Nr. 8, 9 Berlin 1907.

Schmidt, Ad., Die juristische Natur der Reichsbank. Diss. Erlangen 1908.

Simon, Die deutsche Reichsbank in den Jahren 1876—1883.

v. Staudinger, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch. Bd. 1. 5./6. Aufl. München und Berlin 1910.

v. Stengel, Lehrbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Stuttgart 1886.

v. Stengel, Wörterbuch des deutschen Verwaltungsrechts. Freiburg i. B. 1890.

Stier-Somlo, Sammlung preußischer Gesetze staats- und verwaltungsrechtlichen Inhalts. Textausgabe. München 1906.

Stroell, über die Erneuerung des Privilegs der Reichsbank und der Privatnotenbanken. Im Bankarchiv Jahrg. 1907 Nr. 23.

Thomas, Ist die Reichsbank eine Aktiengesellschaft? Diss. Erlangen 1908.

Ullmann, Völkerrecht. Das öffentliche Recht der Gegenwart. Bd. 3. Tübingen 1908.

Wehberg, Hans, Das Beuterecht im Land- und Seekriege. Abhandlungen aus dem Staats-, Verwaltungs- und Völkerrecht Bd. 6 Heft 1. Tübingen 1909.

Zorn, Alb., Grundzüge des Völkerrechts. 2. Aufl. Leipzig 1903.

Zorn, Ph., Das Staatsrecht des Deutschen Reichs. Bd. 2. 2. Aufl. Berlin 1897.

Zorn, Ph., Die zweite Haager Friedenskonferenz. In der Marinerundschau 18. Jahrg. Heft 11 S. 1251. Berlin 1907.

Bankgesetz, Becks Sammlung von Reichsgesetzen und Verordnungen handelsrechtlichen Inhalts. Textausgabe. 3. Aufl. München 1910.

Entscheidungen des Reichsgerichts in Zivilsachen. Bd. 25 u. 53.

Handelsgesetzbuch, Becks Textausgabe. München 1907.

Militärstrafgerichtsordnung. Mit Anhang: Das Militärstrafgesetzbuch Textausgabe. München 1901.

Reichsgesetzblatt 1875 S. 203: Statut der Reichsbank.

Reichsgesetzblatt 1875 S. 215: Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. 5. 1875.

Reichsgesetzblatt 1901 S. 423: Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Reichsgesetzblatt 1910 S. 107: Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs.

Einleitung.

Zur erschöpfenden Bearbeitung des vorliegenden Themas ist es unumgänglich notwendig, zunächst zwei Rechtsinstitute einer genaueren Untersuchung zu unterziehen, durch deren Unterordnung untereinander wir dann zum Ergebnisse für unsere Aufgabe gelangen. Indem wir nämlich erstlich untersuchen und klarlegen, was *überhaupt* dem Beuterechte des Feindes unterliegt, und sodann zweitens das *Wesen* der Reichsbank zum Gegenstande unserer Untersuchung machen und hierüber Klarheit schaffen, werden wir aus den auf diese Weise erhaltenen Ergebnissen nach dieser oder jener Richtung hin die notwendige Schlußfolgerung für unser Thema ziehen.

Erstes Kapitel.

Kurzer Überblick über die Entwicklung des Beuterechts.

Es sei mir verstattet, mit Rücksicht darauf, daß die Reichsbank als Gegenstand des feindlichen Beuterechts doch wohl nur im Landkriege in Betracht kommen kann und anderseits die Bestimmungen über das Beuterecht im Land- und Seekriege verschieden geregelt sind, nur auf das Beuterecht zu Lande einzugehen.

Wenden wir uns nun, um gleich in medias res zu gehen, der ersten Kernfrage zu, die sich ja mit dem feindlichen Beuterechte im allgemeinen befassen soll, so wird es sich zunächst wohl empfehlen, einen kurzen historischen Rückblick auf die Entwicklung des Beuterechts zu werfen. Hierbei wollen wir aber zunächst die älteste Zeit mit Rücksicht auf die nur dürftige Regelung der Materie ganz übergehen und aus der späteren Zeit nur das allgem. Landrecht berücksichtigen. Vergeblich aber werden wir sodann in unserem heutigen deutschen Recht, etwa im Bürgerlichen Gesetzbuche, nach der Regelung des Beuterechts suchen, und das ist eben der große Fortschritt desselben, daß es nämlich heute nicht mehr ein Rechtsinstitut des einzelnen Volkes ist, es sich vielmehr emporgeschwungen hat zu einem Universalrechtsinstitut aller Kulturvölker. Es gehört nämlich heute dem Völkerrecht an, dem jus inter gentes. „Das Beuterecht unterliegt den Normen des Völkerrechts."[1] Doch darüber später.

[1] Leske a. a. O. S. 420 Anm. 11.

§ 1.

Das Beuterecht des allgem. Landrechts.

Während im römischen und alten deutschen Rechte das Beuterecht noch wenig berücksichtigt war, hat es bereits im allgem. Landrecht für die preußischen Staaten v. 1. 6. 1794 eine eingehendere Regelung erfahren. Zum Unterschiede vom römischen Recht, aber schon im Einklange mit dem modernen Rechte macht das allgem. Landrecht bei dieser Materie eine scharfe Trennung zwischen beweglichen und unbeweglichen Sachen; indem es nämlich letztere grundsätzlich dem Beuterechte entzieht, das bewegliche Eigentum hingegen, wenn auch mit Einschränkungen, als Beute erklärt. Hinsichtlich der Fähigkeit des beweglichen Eigentums, Gegenstand der Beute zu sein, unterscheidet sich sodann das allgem. Landrecht wieder vom römischen Recht dadurch, daß nur der Soldat oder doch nur eine solche Person, welche zum Heere gehört oder demselben folgt, und nicht jeder Bürger Beute machen darf, und daß somit nur das bewegliche Eigentum des Kriegsfeindes, nicht auch jeden Volkes, mit welchem, wie im römischen Staate, kein Bündnis bestand, okkupiert werden durfte, was alles aus den Worten „das Recht, im Kriege Beute zu machen" des § 193 ALR. hervorgeht.[1]) Aber auch selbst die obengenannten Personen besitzen das Beuterecht nicht ohne weiteres, sondern sie bedürfen dazu gemäß § 139 ALR. einer Genehmigung des Staates, der dabei durch den Kriegsfeldherrn repräsentiert wird. „Das Recht, im Kriege Beute zu machen, kann nur mit Genehmigung des Staates erlangt werden" (§ 193 ALR.). Diese Genehmigung vorausgesetzt, erwerben sie dann aller-

[1]) vgl. C. F. Koch a. a. O. S. 520 Anm. 1.

dings auch gemäß § 194 durch die bloße Besitzergreifung das Eigentum an der erbeuteten Sache. Dies ist aus der Anschauung heraus zu erklären, daß man diese Sachen für herrenlos ansah, weil das feindliche Volk für rechtlos galt.[1]) Abweichend von dieser Regel müssen nun gemäß § 195 ALR. Kriegs- und Mundvorräte vom Beutemacher an den Staat abgeliefert werden, der dann allerdings Eigentümer wird; während alle anderen Sachen, welche bei dem feindlichen Kriegsheere oder bei dem unter den Waffen befindlichen Feinde, ingleichen bei Marketendern und Lieferanten angetroffen werden, nach § 196 als Beute zu betrachten sind und auch Eigentum des Beutemachers selbst werden. Zum Schutze des Eigentums solcher feindlicher Untertanen, die weder zur Armee gehören noch derselben folgen, bestimmt weiterhin § 197 ALR. noch ganz besonders neben der allgemeinen Bestimmung des § 193, daß dieses nur zur Beute gemacht werden darf, wenn der Befehlshaber der Truppen die ausdrückliche Erlaubnis dazu gegeben hat.

Der Zweck dieses § 197 neben § 193 leuchtet nicht so recht ein, und man deutet ihn deshalb auch in verschiedener Weise. Das Obertribunal sagt dazu in seiner Entscheidung v. 24. 6. 1867: „Um außerhalb des Falles des § 197 an Sachen des Feindes Beute zu machen, bedarf weder der Soldat noch der Befehlshaber der Truppen für seine Person einer vorangehenden, besonderen, ausdrücklichen Erlaubnis des Staates. Der Befehlshaber bedarf einer solchen Erlaubnis selbst in dem Falle des § 197 nicht".[2]) Diese Interpretierung des Obertribunals ist unverständlich und kann wohl nicht dem Sinne des

[1]) vgl. C. F. Koch a. a. O. S. 520 Anm. 2.
[2]) vgl. C. F. Koch a. a. O. S. 520 Anm. 4.

§ 197 entsprechen, da ja sonst dieser Paragraph im direkten Widerstreit zu § 193 stände. M. E. will § 197 sagen, daß selbst im Falle einer generellen Erlaubnis durch den Staat bezw. den Oberbefehlshaber es noch einer ganz besonderen Erlaubnis des unmittelbaren Befehlshabers bedarf, um Sachen der in § 197 bezeichneten Art, d. h. das Eigentum von Nichtkombattanten zur Beute zu machen. In diesem Sinne sagt auch Koch[1]: „Die Auffassung des Obertribunals erscheint nicht haltbar. Der erste Satz widerspricht den §§ 193, 194, welche eine ausdrückliche Erlaubnis des Staates, d. h. des Truppenbefehlshabers zum Beutemachen im Sinne des § 196 verlangen, wogegen § 197 eine speziell auf die hier genannten Sachen gerichtete Erlaubnis für notwendig erklärt". Für diese Ansicht spricht auch § 128 MStGB. v. 20. 6. 1872, welcher das eigenmächtige Erbeuten von Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, mit Strafe bedroht. „Wer im Felde, um Beute zu machen, sich von der Truppe eigenmächtig entfernt, oder Sachen, welche an sich dem Beuterecht unterworfen sind, eigenmächtig zur Beute macht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren bestraft; zugleich kann auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes erkannt werden" (§ 128 MStGB.).

Im übrigen aber brauchen wir uns auf eine Würdigung der Kontroverse weiter nicht einzulassen, da es uns ja lediglich um eine kurze Darstellung der Geschichte des Beuterechts zu tun ist.

Wie nun fernerhin den befreundeten Truppen ein Beuterecht an Sachen des Feindes zusteht, so muß anderseits den feindlichen Truppen ein solches am Eigentum

---

[1]) C. F. Koch a. a. O. S. 520 Anm. 4 H.

der befreundeten Truppen zugestanden werden. So sprechen denn im Gegensatz zu §§ 193—198 ALR., die von der Erwerbung des Eigentums durch Erbeutung handeln, die §§ 199—204 ebenda von dem Verlust des Eigentums durch feindliche Wegnahme.[1]) Ein jus postliminii, wie im römischen Rechte, kennt nun hierbei zwar das allgem. Landrecht nicht, aber es hat in § 199 eine entsprechende, wenn auch weitergehende Bestimmung getroffen; indem es nämlich allgemein bestimmt, daß im Falle der Wegnahme und Veräußerung von beweglichen Sachen durch den Feind der vorige Eigentümer dieselben gegen Erstattung desjenigen, was dafür gezahlt worden ist, zurückfordern kann. Ja im Falle der Verschenkung der Sachen durch den Feind muß der Besitzer dieselben gemäß § 200 ALR. sogar dem vorigen Eigentümer unentgeltlich zurückgeben. Endlich kennt anderseits das allgem. Landrecht entsprechend der Bestimmung des römischen Rechts D. 49. 15. 5. 1[2]) „intra praesidia" eine solche zur Feststellung des Augenblickes des definitiven Eigentumserwerbs auf der einen und Eigentumsverlustes auf der anderen Seite; indem nämlich § 201 ALR. sagt: „Die Beute ist erst alsdann für erobert zu erachten, wenn sie von den Truppen, welche sie gemacht haben, bis in ihr Lager, Nachtquartier oder sonst in völliger Sicherheit — intra praesidia des römischen Rechts — gebracht worden". Vorher soll der Eigentumsverlust für die diesseitigen Truppen als noch nicht vollendet gelten und der Verlierer soll demnach weiter als Eigentümer betrachtet werden.

So ausdrücklich § 202 ALR.: „Solange der Feind noch verfolgt wird, bleibt dem vorigen Eigentümer der ihm wieder abgenommenen Sachen sein Recht darauf

[1]) vgl. C. F. Koch a. a. O. S. 521 Anm. 6.

[2]) s. Corpus iuris civilis.

vorbehalten. Werden nun endlich dergleichen vom Feinde weggenommene bezw. eroberte Sachen wieder erobert und es meldet sich der vorige Eigentümer nicht, so sollen dieselben gemäß § 204 ALR. den Truppen verbleiben, die sie dem Feinde wieder abgenommen haben.

§ 2.

Das Beuterecht des modernen Rechts.

So haben wir in großen Zügen die Bestimmungen des allgem. Landrechts, die bedeutend umfangreicher und eingehender sind als die des römischen und alten deutschen Rechts, und die anderseits in vielen Punkten den modernen Normen gleichkommen, geschildert. Bei ihrer eingehenden Regelung weisen sie anderseits noch große Lücken auf, und einer ihrer Hauptmängel ist der, daß sie als Normen des Privatrechts eines einzelnen Volkes auch nur von dessen Angehörigen als Gesetz befolgt zu werden brauchen und demnach sich in praxi als illusorisch erweisen müssen, wenn nicht zufällig der Kriegsgegner ähnliche Normen in seinem Privatrechte kennt. Erst dann aber, wenn alle Völker oder die meisten gleiche oder ähnliche Gesetzesbestimmungen haben, können sie im gegebenen Falle von Bedeutung und Wirkung sein.

So war es denn eine ebenso segensreiche wie dankenswerte Aufgabe, daß sich die Vertreter der größten Kulturstaaten zusammentaten und diese Bestimmungen zum Gegenstande gemeinsamer Regelung, zum Gegenstande des Völkerrechts machten. Schon vorher hatte Preußen im Jahre 1885 mit Nordamerika einen Vertrag abgeschlossen, in dem sich beide Staaten die Unverletzlichkeit des Privateigentums im Falle eines Krieges zusicherten.

Ähnliche Bestimmungen fanden teils früher, teils später Aufnahme in den Verträgen zwischen Brasilien

und Uruguay von 1851, Kosta-Rika und Neugranada von 1856, den Vereinigten Staaten und Bolivia 1858, Preußen, Österreich und Italien 1866 und Italien und Nordamerika 1872. Die Brüsseler Konferenz stellte zum ersten Male den Grundsatz der Unverletzlichkeit des Privateigentums im Landkriege auf, den die Praxis namentlich in dem Feldzuge 1870/71 längst anerkannt hatte".[1]) Aber eingehend und durchgreifend geschah die Regelung dieser Materie erst auf der I. Haager Friedenskonferenz, die im Haag in den Tagen vom 18. 5. bis 29. 7. 1899 tagte und an der Vertreter von 26 Staaten teilnahmen, und zwar lautet die zweite Konvention der sogen. Schlußakte „Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs"[2]) — Convention concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre —. In einer sogen. Anlage zum Abkommen — Annexe à la Convention — findet sich sodann die „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges" — Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre —, bestehend aus drei Abschnitten — sections —.

Revidiert und teils auch ergänzt wurden diese Bestimmungen auf der II. Haager Friedenskonferenz, die im Haag vom 15. 6. bis 18. 10. 1907 tagte, und die diesmal von 44 Staaten beschickt wurde. Auch hier finden wir wieder ein „Abkommen betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges",[3]) und zwar ist es diesmal das vierte, und in einer „Anlage zum Abkommen" findet sich wiederum die „Ordnung der Gesetze und Gebräuche des Landkrieges". Für alle Staaten nun, die dieses neue Abkommen ratifiziert haben, gelten seine Bestimmungen statt deren von 1899, und diese

[1]) Wehberg a. a. O. S. 2.
[2]) RGBl. 1901 S. 423.
[3]) RGBl. 1910 S. 107.

Mächte haben gegebenenfalls ihren Landheeren entsprechende Verhaltungsmaßregeln zu geben. „Les Puissances contractantes donneront à leurs forces armées de terre des instructions qui seront conformes au Règlement concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre, annexé à la présente Convention“ (Art. 1 der II. Haager Konferenz). Anderseits gelten die Bestimmungen dieser Ordnung aber auch nur zwischen Vertragsmächten und nur dann, wenn die Kriegsführenden sämtlich Vertragsparteien sind gemäß Art. 2 der II. Haager Konferenz: „Les dispositions contenues dans le Règlement visé à l'article 1er ainsi que dans la présente Convention, ne sont applicables qu'entre les Puissances contractantes et seulement si les belligérants sont tous parties à la Convention“. Für den Fall aber ist dann auch die diese Bestimmungen verletzende Partei schadenersatzpflichtig und in dieser Hinsicht für alle Handlungen verantwortlich, die von den zu ihrer bewaffneten Macht gehörenden Personen begangen werden gemäß Art. 3 der II. Haager Konferenz. „La Partie belligégrante qui violerait les dispositions du dit Règlement sera tenue à indemnité s'il y a lieu. Elle sera reponsable de tous actes commis par les personnes faisant partie de sa force armée“. Für die anderen Staaten aber, die dieses Abkommen nicht, das von 1899 aber wohl ratifiziert haben, soll letzteres weiter gelten, wie Art. 4 ausdrücklich bestimmt: „Dieses Abkommen tritt nach seiner Ratifikation für die Beziehungen zwischen den Vertragsmächten an die Stelle des Abkommens v. 29. 7. 1899 betr. die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges. Das Abkommen von 1899 bleibt in Kraft für die Beziehungen zwischen den Mächten, die es unterzeichnet haben, die aber das vorliegende Abkommen nicht gleichermaßen ratifizieren sollten.“ — „La

présente Convention dûment ratifiée remplacera, dans les rapports entre les Puissances contractantes, la Convention du 29 juillet 1899 concernant les lois et coutumes de la guerre sur terre. La Convention de 1899 reste en vigueur dans les rapports entre les Puissances qui l'ont signée et qui ne ratifieraient pas égale ment la présente Convention" (Art. 4 der II. Haager Konferenz).

Das Deutsche Reich hat nun seinerseits das Abkommen von 1907 im Jahre 1910 ratifiziert, worüber Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 25. 1. 1910 (RGBl. S. 375), und somit treten hier seine Bestimmungen an Stelle deren von 1899 und haben seine Truppen gegebenenfalls dementsprechend zu handeln.

Gehen wir nun, ohne weitere Berücksichtigung der Konvention von 1898, die im übrigen zum größten Teile dasselbe bestimmt wie diejenige von 1907, des näheren auf die Bestimmungen der Konvention von 1907 ein, so müssen wir zunächst wieder scharf unterscheiden zwischen öffentlichem und Privatvermögen und bei ersterem wieder zwischen beweglichem und unbeweglichem Staatseigentum. Für beide Arten von Vermögen ist sodann wichtig die Grundbestimmung, daß hier wie dort jede unnötige Zerstörung von Vermögensobjekten heute als völkerrechtswidrig anerkannt ist. In dieser Hinsicht bestimmt ausdrücklich Art. 22, daß die Kriegsführenden kein unbeschränktes Recht in der Wahl der Mittel zur Schädigung des Feindes hätten. „Les belligérants n'ont pas un droit illimité quant au choix des moyens de nuire à l'ennemi" (Art. 22 der II. Haager Konferenz). Dagegen ist „in beiden Richtungen jede von der Kriegsnotwendigkeit — Kriegsraison — geforderte Zerstörung, Beschädigung, dauernde Entziehung, Benutzung und sonstige Disposition gestattet". Indem somit das

heutige Kriegsrecht für die Inanspruchnahme des öffentlichen und Privateigentums seitens des Okkupanten nur den Titel der Kriegsnotwendigkeit gelten läßt, ist jeder lediglich zu Bereicherungszwecken erfolgende Eingriff, das Beutemachen, als ausgeschlossen anzusehen. Dasselbe gilt von Plünderung aus grundloser Beschädigung fremden Vermögens. „Die Plünderung ist ausdrücklich untersagt." Gemäß Art. 47: „Le pillage est formellement interdit" und gemäß Art. 28: „Es ist untersagt, Städte oder Ansiedelungen, selbst wenn sie im Sturme genommen sind, der Plünderung preiszugeben". — „Il est interdit de livrer au pillage une ville ou localité même prise d'assaut." — Verletzungen des Vermögens, begangen von Kombattanten oder Zivilpersonen, sind daher Gegenstand kriegsrechtlicher Bestrafung.[1])

„Gemeinsam ist auch der Grundsatz, daß eine Aneignung des unbeweglichen Staats- und Privateigentums ausgeschlossen ist." [2]) Für das Staatseigentum geht das aus dem Art. 55 hervor, der bestimmt, daß „der besetzende Staat sich nur als Verwalter und Nutznießer — also nicht als Eigentümer — der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten hat, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiet befinden. Er soll den Bestand dieser Güter erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs verwalten". Gemäß Art. 55: „L'État occupant ne se considèrera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'État ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder

[1]) vgl. Ullmann a. a. O. S. 496—498.
[2]) Ullmann a. a. O. S. 496.

le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit". — Anders liegt die Sache natürlich dann, wenn das besetzte Gebiet nun dem Besetzer abgetreten wird, sei es per debellationem, d. h. durch kriegerischen Zwang infolge der Eroberung des betreffenden Staatsteiles, oder auf friedlichem Wege durch Staatsvertrag. Dann wird der besetzende Staat selbstverständlich Eigentümer auch des unbeweglichen Staatsvermögens. „In den meisten Fällen der ersten Art der Abtretung ist übrigens der völkerrechtliche Rechtstitel der Eroberung in dem nachfolgenden Friedensvertrage durch den Rechtstitel des Staatsvertrages ersetzt worden — so bezüglich der Abtretung Elsaß-Lothringens im Deutsch-französischen Kriege durch den Frankfurter Frieden v. 10. 5. 1871 —; völkerrechtlich gültig ist die Abtretung per debellationem jedoch auch dann im vollen Umfange, wenn ein derartiger Staatsvertrag nicht folgt."[1])

Für das Privateigentum folgt obiger Grundsatz der Ausschließung von feindlicher Aneignung zunächst aus der Bestimmung des Art. 23 g. Dieser Artikel spricht allgemein davon, welche Mittel nicht erlaubt seien, den Feind zu schädigen, und nennt darunter dann auch die Zerstörung und Wegnahme feindlichen Eigentums. Untersagt ist namentlich unter anderem: „die Zerstörung oder Wegnahme feindlichen Eigentums außer in den Fällen, wo diese Zerstörung oder Wegnahme durch die Erfordernisse des Krieges dringend erheischt wird". Gemäß Art. 23 g: „Il est notamment interdit: de détruire ou de saisir des propriétés ennemies, sauf les cas où ces destructions ou ces saisies seraient impérieusement commandées par les nécessités de la guerre". Ferner folgt dies aus der

[1]) Alb. Zorn a. a. O. S. 77.

Vorschrift des Art. 46, daß u. a. „das Privateigentum geachtet“ werden solle, und daß „das Privateigentum nicht eingezogen“ werden dürfe. „L'honneur et les droits de la famille, la vie des individus et la propriété privée, ainsi que les convictions religieuses et l'exercice des cultes doivent être respectés. La propriété privée ne peut pas être confisquée.“ Im übrigen muß man, soweit das bewegliche Eigentum in Betracht kommt, streng unterscheiden zwischen Privat- und Staatseigentum. Für ersteres ist die Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigentum allerdings belanglos, weil sowohl das eine wie das andere jeglicher Einwirkung durch das feindliche Heer entzogen ist, wie dies aus der allgemein gefaßten Ausdrucksweise der vorhin herangezogenen Paragraphen hervorgeht, die nämlich schlechthin von Privateigentum sprechen. Somit finden diese Paragraphen sowohl auf das unbewegliche als auch auf das bewegliche Privateigentum Anwendung. „Hinsichtlich des Privateigentums gilt als Prinzip, daß dasselbe von jedem kriegerischen Zwange, von jeder Okkupation, Wegnahme und Verwendung seitens des Feindes befreit (frei von Kriegsmolest in diesem Sinne) bleiben soll. Es macht sich hier wiederum geltend, daß der Krieg von Staat gegen Staat, von Heer gegen Heer und nicht durch und gegen die Zivilbevölkerung geführt werden soll. Hiervon sind jedoch drei Ausnahmen, die sich aus dem Kriegszweck erklären, zu konstatieren.“ [1]) Diese Ausnahmen beziehen sich hauptsächlich auf Zwangsauflagen, Naturalleistungen und Dienstleistungen, die den Gemeinden auferlegt werden können, sowie auf die Möglichkeit der Beschlagnahme von Beförderungsmitteln zu Lande, zu Wasser oder in der

[1]) Gareis a. a. O. S. 240.

Luft, von Telegraphen usw., sowie von Waffenniederlagen und überhaupt von Kriegsvorräten und sind aufgezählt in den Art. 51, 52 u. 53 Abs. 2, kommen aber für unsere Betrachtung nicht in Frage, weshalb wir auf sie hier nicht näher einzugehen brauchen. „Das Privateigentum ist im Landkriege prinzipiell unverletzlich; Ausnahmen sind nur zulässig, soweit die militärische Notwendigkeit die Zerstörung bezw. Aneignung unbedingt verlangt.“ [1]) „Das Privateigentum ist im Landkriege unverletzlich, soweit nicht der Notstand seine Verletzung rechtfertigt. Das Beutemachen, Plündern usw. ist völkerrechtswidrig. Gegenstände, die unmittelbar der Kriegsführung zu dienen geeignet sind, können gegen Entschädigung verwendet werden, sind aber nach Abschluß des Friedens zurückzuerstatten oder zu ersetzen.“ [2]) Da somit also das Privateigentum unter allen Umständen geschützt ist, kommt eine Unterscheidung zwischen beweglichem und unbeweglichem Eigentum, wie schon gesagt, nicht in Betracht.

Anders aber ist die Sache bei Staatseigentum; während nämlich, wie oben ausgeführt, das unbewegliche Staatseigentum durchweg vor feindlicher Gewalt geschützt ist, kann das bewegliche Eigentum des Staates eingezogen werden, und zwar zählt der Art. 53 im einzelnen die hier in Betracht kommenden Stücke auf: „L'armée qui occupe un territoire ne pourra saisir que le numéraire, les fonds et les valeurs exigibles appartenant en propre à l'État, les dépôts d'armes, moyens de transport magasins et approvisionnements et, en général, toute propriété mobilière de l'État de nature à servir aux operations de la guerre“. „Im einzelnen gestaltet sich die Stellung des

[1]) Alb. Zorn a. a. O. S. 275.
[2]) v. Liszt a. a. O. S. 308.

Okkupanten gegenüber dem beweglichen Staats- und Privateigentum in folgender Weise. Für das Landkriegsrecht gilt heute der durchgreifende Grundsatz, daß das Privateigentum überhaupt keinen Gegenstand der kriegerischen Aneignung (der Beute) bildet, dagegen ist das bewegliche Staatseigentum auch im Landkriege Gegenstand der Aneignung bezw. Zerstörung, insofern betreffende Sachen entweder unmittelbar oder wenigstens mittelbar dem Kriegszwecke dienen können. Im übrigen schuf die moderne Völkersitte den Grundsatz, daß Sachen, deren Aneignung bezw. Zerstörung mit der Kriegsnotwendigkeit in keine Beziehung gebracht werden kann, weder weggenommen noch zerstört werden dürfen, sondern von dem Okkupanten geschont und geschützt werden müssen. Es sind dies die der Wissenschaft, Kunst, dem Kultus, der Armen- und Krankenpflege dienenden Gegenstände und Räumlichkeiten gemäß Art. 56: „Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'État, seront traités comme la propriété privée". Unter dieser Voraussetzung kann nach Art. 53 Abs. 1[1]) „das Besatzungsheer bezw. das in das Land vorgedrungene Heer Bargeld und Wertbestände des Staates, ohne Unterschied, in welcher Staatskasse sie vorgefunden werden, ferner die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen (z. B. Zinsen, Pachtgelder u. dgl.), die Waffenniederlagen, Vorratshäuser und Lebensmittelvorräte, Beförderungsmittel (Eisenbahnmaterial, Post-, Telegraphen und Telephoneinrichtungen, wie überhaupt alles bewegliche Staatseigentum mit der Wirkung der Aneignung mit Beschlag belegen".[2])

[1]) s. den Wortlaut des Art. 53 S. 14.

[2]) Ullmann a. a. O. S. 497.

„Bewegliches Staatsgut kann eingezogen werden, so insbesondere Bargeld, Wertpapiere, fällige Forderungen, Wagen, Pferde, Kriegsmaterial aller Art.“[1]) „Bewegliches Staatseigentum aller Art, wie Geld, Waffenvorräte, Lebensmittelvorräte u. a. wird Eigentum des Siegers, unbewegliches Staatseigentum geht im Falle der Okkupation nur in die Verwaltung und Nutznießung des Siegers über, was Art. 55, den wir schon oben zitiert haben, ausdrücklich bestimmt, und muß nach dem Friedensschlusse zurückgegeben werden.“[2]) Nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 56 soll nun als Privat- und nicht als Staatseigentum betrachtet und in jeder Beziehung als solches behandelt werden das Eigentum der Gemeinden und die dem Gottesdienst, der Wohltätigkeit, dem Unterricht, der Kunst und Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn sie dem Staate gehören. „Geschichtliche Denkmäler und Werke der Kunst und Wissenschaft sollen ebenfalls besonders geschont werden.“[3]) „Das Eigentum der Gemeinden und der dem Gottesdienste, der Wohltätigkeit, dem Unterrichte, der Kunst und der Wissenschaft gewidmeten Anstalten, auch wenn sie dem Staate gehören, ist als Privateigentum zu behandeln. Jede Beschlagnahme, jede absichtliche Zerstörung oder Beschädigung von derartigen Anlagen, von geschichtlichen Denkmälern oder von Werken der Kunst und Wissenschaft ist untersagt und soll geahndet werden gemäß Art. 56: „Les biens des communes, ceux des établissements consacrés aux cultes, à la charité et à l'instruction, aux arts et aux sciences, même appartenant à l'État, seront traités comme la propriété privée. Toute saisie, destruction ou dégra-

[1]) v. Liszt a. a. O. S. 303.
[2]) Zorn a. a. O. S. 275.
[3]) Zorn a. a. O. S. 275.

dation intentionnelle de semblables établissements, de monuments historiques, d'œuvres d'art et de science, est interdite et doit être poursuivie". Nachdem wir nunmehr auch das Beuterecht des modernen Völkerrechts, wenigstens soweit es für unsere Betrachtung von Bedeutung ist, uns vor Augen geführt haben und zu dem Ergebnis gekommen sind, daß das Privateigentum grundsätzlich geschont werden muß, daß das Staatseigentum, soweit es in Immobilien besteht, ebenfalls grundsätzlich jeder feindlichen Einwirkung entzogen ist, soweit es dagegen in Mobilien, namentlich in Bargeld, Wertbeständen des Staates, sowie in dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen besteht, dem feindlichen Beuterecht unterliegt, ist es nunmehr unsere Aufgabe, das aus unserer bisherigen Untersuchung des Beuterechts im allgemeinen erhaltene Ergebnis auf unseren konkreten Fall ob nämlich nun auch die Reichsbank gegebenenfalls dem Beuterechte des Feindes unterliegen würde, anzuwenden.

Zweites Kapitel.

Kurze Entstehungsgeschichte der Reichsbank.

Unsere weitere Untersuchung wird nach alledem darauf abzustellen sein, welche rechtliche Stellung die Reichsbank einnimmt, und je nachdem wir zu dem Ergebnis kommen, daß sie eine Privatanstalt ist und demnach als Privateigentum angesehen werden muß, oder eine Staatsanstalt und somit als Staatseigentum zu betrachten ist, oder ob sie ein halbstaatliches Institut, etwa ein Institut des öffentlichen und Privatrechts ist, werden wir uns nach dieser oder jener Richtung hin zu entscheiden haben.

Auch hier wollen wir nun wieder, bevor wir dieser Untersuchung nähertreten, zunächst kurz die Entstehungsgeschichte der Reichsbank ins Auge fassen, zumal wir daraus vielleicht Schlüsse ziehen können auf deren juristische Konstruktion.

§ 1.

Die Bankgeschichte vor 1875.

Die Reichsbank wurde als Zentralnotenbank im Jahre 1875 ins Leben gerufen, sie ist die Fortsetzung der Preußischen Bank, der bedeutendsten unter den damals in Deutschland bestehenden 34 Notenbanken — übrigens durchweg Privatinstitute —, welche seinerseits wieder im Jahre 1846 aus der Königlichen Giro- und Lehnbank hervor-

gegangen war, welch letztere im Jahre 1765 von Friedrich dem Großen in Berlin mit einem Kapital von 8 Mill. Taler gegründet worden war.[1]) In Preußen war durch das Edikt v. 27. 6. 1756 eine Königliche Giro- und Lehnbank als Staatsanstalt mit dem Rechte der Notenausgabe gegründet worden, deren Verfassung und Rechte durch das Reglement v. 29. 10. 1766 normiert wurden. Erst im Jahre 1846 wurde diese Staatsbank in die Preußische Bank umgewandelt. Schon einmal hatte die Bank sehr im argen gelegen; denn Freiherr vom Stein hatte, als er am 20. 10. 1806 Berlin verließ, schon die Bestände der Kgl. Bank packen lassen, und „unter den Trümmern des Preußischen Staates wurde auch die Kgl. Bank begraben", und zwar gerade deshalb, weil sie eine reine Staatsbank war, „deren Kredit ausschließlich auf der Garantie des Staates beruhte". „Nach der Wiederherstellung des Friedens brauchte die Bank 30 Jahre (1816—1846), um sich wieder zu erholen." „30 Jahre arbeitete sie mit einem Defizit, das sie streng geheim hielt und das erst verschwand, als sie im Jahre 1846 in die Preußische Bank umgewandelt wurde."[2]) Die Bank wurde dadurch eine vom Staate gesonderte Korporation, deren Glieder der Staat und die Bankanteilseigner waren. Sie behielt aber den Charakter eines öffentlichen Bankinstituts; denn ihr Zweck war nach § 1 der BankO. v. 5. 10. 1846 darauf gerichtet, den Geldumlauf des Landes zu befördern, Kapitalien nutzbar zu machen, Handel und Gewerbe zu unterstützen und einer übermäßigen Steigerung des Zinsfußes vorzubeugen. Es wurden ihr deshalb auch weitgehende öffentliche

---

[1]) vgl. Döring a. a. O. S. 202.

[2]) vgl. Katzenstein a. a. O. S. 3/4.

Rechte und Pflichten zugewiesen.[1]) Die Preußische Bank unterschied sich nun von der Königlichen Giro- und Lehnbank dadurch, daß, wie schon gesagt, diese eine reine Staatsbank war, wohingegen jene mit Rücksicht darauf, daß sie mit einem privaten Aktienkapital von 10 Mill. Taler arbeitete, kein reines Staatsinstitut war, während die Leitung allerdings auch hier in den Händen von Staatsbeamten lag.[2]) Diese Preußische Bank hat sich allen ihr gestellten Aufgaben durchaus gewachsen gezeigt und besonders in den Kriegsjahren 1866, 1870 als größte der vielen bestehenden Notenbanken segensreich gewirkt. Beeinträchtigt wurde die Tätigkeit der Preußischen Bank durch die kleineren Notenbanken, welche von ihrem Rechte der Notenausgabe, insbesondere durch Ausgabe kleiner Noten, einen so ausgiebigen Gebrauch machten, daß eine allgemeine Beunruhigung des Publikums entstand und im Anfang der 70er Jahre der Ruf nach einer Zentralnotenbank laut wurde. Dies führte zur Umwandlung der Preußischen Bank in die Reichsbank durch das Gesetz v. 14. 3. 1875, dem sogen. Bankgesetz.[3]) „30 Jahre bestand die Preußische Bank, bis ihre Nachfolgerin, die Reichsbank, am 1. 1. 1876 ihren Betrieb eröffnete."[4]) „Während zahlreiche kleine Landesbanken in den Kriegsjahren 1866 und 1870 vollständig versagten, hatte die Preußische Bank nicht einen Moment gezögert, dem Volke und der Regierung die Mittel zur Verfügung zu stellen, deren sie zur Abwendung schwerer Gefahren und zur Bewältigung großer Aufgaben bedurften. Die Reichsbank hat das Erbe der Preußischen Bank angetreten. Ihre Entwicklung wird

[1]) Loening a. a. O. S. 639.
[2]) vgl. Döring a. a. O. S. 203.
[3]) Katzenstein a. a. O. S. 4.
[4]) vgl. Döring a. a. O. S. 203.

begleitet und getragen von den tiefgreifenden wirtschaftlichen Umwälzungen, die in den letzten 30 Jahren vor sich gegangen sind, von dem gewaltigen Ausbau der Weltwirtschaft und von dem machtvollen Ringen des deutschen Volkes im wirtschaftlichen Kampfe der Nationen. Wenn die Preußische Bank in den Jahren des Werdens wichtige Dienste leistete, so besteht der Nutzen, den uns die Reichsbank brachte, vor allem darin, das Gewordene zu erhalten, zu schützen und zu einer höheren Vollendung zu führen." [1])

§ 2.

Die Entstehung des Bankgesetzes v. 14. 3. 1875 und der Reichsbank selbst.

Was nun die Entstehungsgeschichte der Reichsbank im einzelnen betrifft, so sei folgendes dargelegt. „Am 20. 5. 1873 faßte der Reichstag eine Resolution, worin der Reichskanzler aufgefordert wurde, baldmöglichst ein Gesetz über das Bankwesen vorzulegen, durch welches die Zirkulation nicht mit Metall gedeckter Noten reguliert und begrenzt, über die Befugnis zur Ausgabe vollgedeckter Noten Bestimmung getroffen und die Frage, *ob und unter welchen Bedingungen eine Reichsbank errichtet werden solle*, entschieden werde.

Daraufhin ging dem Reichstag im November 1874 der Entwurf eines ‚Bankgesetzes' zu, der, ohne der späteren Errichtung einer Reichsbank zu präjudizieren selbst noch keinerlei Bestimmungen über eine solche enthielt. Die Gründe, welche die Regierung veranlaßt hatten, die in der Resolution angeregte Frage nach Errichtung der Reichsbank, wenigstens zurzeit, in ver-

[1]) Katzenstein a. a. O. S. 5/6.

neinendem Sinne zu beantworten, lagen, wie der Staatsminister Delbrück im Reichstage erklärte, in den erheblichen Schwierigkeiten, welche sich der richtigen Beantwortung, hauptsächlich der drei Fragen entgegenstellten:

1. Welche Stellung soll die Reichsbank den übrigen Banken im Reiche gegenüber erhalten?

2. Soll ihr Grundkapital aus Staats- oder Privatmitteln, oder auch teils aus Staats- und teils aus Privatmitteln beschafft werden?

3. Auf welche Weise soll der preußische Staat für die Abtretung der Preußischen Bank entschädigt werden?

Denn darüber war man allgemein einig, daß die Errichtung einer ‚Reichsbank' nichts anderes als die Umwandlung der Preußischen Bank in eine solche bedeuten konnte. Anders als die Regierung wollte der Reichstag die Frage beantwortet wissen. In seiner überwiegenden Mehrheit hielt derselbe das Bedürfnis nach einer das ganze Reich umfassenden Zentralbank für zu dringend und die angeführten Schwierigkeiten nicht für so unüberwindlich, um nicht die sofortige Errichtung eines Reichsbankinstituts zu befürworten.

Sogleich in der ersten Sitzung, in welcher der Regierungsentwurf zur Beratung stand (16. 11. 1874), ging dann auch der folgende, von den Abgg. Lasker, Hohenlohe-Langenburg und v. Minnigerode gestellte, von den verschiedensten Seiten des Hauses unterstützte Antrag ein: ‚Der Reichstag wolle beschließen: in Erwägung, daß es zur gesetzlichen Regelung des Bankwesens notwendig erscheint, die Bestimmungen des vorliegenden Gesetzentwurfs durch Bestimmungen über die gleichzeitige Einrichtung einer Zentralbank für das Reich zu ergänzen, und daß diese Aufgabe am besten durch Vorbereitung in einer Kom-

mission sich erreichen läßt, überweise der Reichstag den Gesetzentwurf zur Vorberatung an eine Kommission'.

Nachdem in der sich an diesen Antrag anschließenden dreitägigen Debatte der Reichstag seine Ansicht im Sinne desselben in der entschiedensten Weise zum Ausdruck gebracht und in seiner großen Mehrheit die Zustimmung zum Entwurf von der vorherigen Einführung von Bestimmungen über die Errichtung einer Reichsbank in denselben abhängig gemacht und den Laskerschen Antrag angenommen hatte, ließ die Regierung ihren von Anfang an nur sehr schwachen Widerspruch fallen und gab in der Kommission die Erklärung ab, daß sie bereit sei, schon jetzt auf die Errichtung eines zentralen Bankinstituts für Deutschland einzugehen. In 21 Sitzungen erledigte die Kommission ihre Aufgabe; am 25.—28. 1. 1875 fand die zweite, am 30. 1. 1875 die dritte Beratung und Annahme des Gesetzentwurfs statt, am 24. 3. 1875 erhielt das ‚Bankgesetz' die kaiserliche Genehmigung. Am 1. 1. 1876 trat die Reichsbank ins Leben." [1])

„Bei den Bundesregierungen bestand ursprünglich nicht die Absicht, auf Grund des Art. 4 Nr. 4 RV., welcher ‚die allgemeinen Bestimmungen über das Bankwesen' der Beaufsichtigung und Gesetzgebung des Reiches unterwirft, die Errichtung und den Betrieb einer Zentralnotenbank unter die Aufgaben des Reichs aufzunehmen. Schon bei der 1. Lesung des im November 1874 vorgelegten Gesetzentwurfs, welcher lediglich durch Unterwerfung der bestehenden Notenbanken unter ein verwickeltes System von Normalstatuten allmählich eine rationelle Gestaltung des Notenbankwesens anbahnen wollte, zeigte sich indessen, daß die Mehrheit nachdrücklich eine ‚Reichsbank' mit vielseitigen Obliegen-

[1]) Simon a. a. O. S. 1, 2 u. 3.

heiten im öffentlichen Interesse verlangte. Der Bundesrat legte darauf einen Plan vor, wonach die Preußische Bank, welche tatsächlich im größten Teile des Reichs als Zentralbank tätig war und seit Anfang der 70er Jahre ihr Filialennetz über die preußischen Grenzen hinaus, namentlich auch auf Elsaß-Lothringen ausgedehnt hatte, in eine Reichsbank umgewandelt werden solle, und ein Mitglied der Reichstagskommission vertrat formell den von der Regierung umgearbeiteten Gesetzentwurf als seinen Antrag. In dieser Gestalt ist der Gesetzentwurf alsdann mit einigen Änderungen bereits am 30. 1. 1875 vom Reichstage in 3. Lesung angenommen und unterm 14. 3. 1875 als ‚Bankgesetz' publiziert worden."[1])

„Die Errichtung der Reichsbank wurde erheblich dadurch erleichtert, daß das Bankgesetz Bestimmungen aufnahm, wonach sie ohne weiteres als eine erweiterte Fortsetzung der Preußischen Bank gewissermaßen vermöge Universal-Rechtsnachfolge ins Leben treten konnte. Der Reichskanzler wurde ermächtigt, mit der königlich-preußischen Regierung wegen Abtretung jener Bank an das Reich behufs deren Übertragung an die neue Reichsbank einen Vertrag unter bestimmten Bedingungen abzuschließen (§ 61 BankG.). Dieser Abschluß ist, nachdem auch die preußische Staatsregierung durch Gesetz v. 27. 3. 1875 die entsprechende Ermächtigung erhalten, unterm 17./18. 4. 1875 erfolgt. Der preußische Staat hat demnach zum 1. 1. 1876 unter Zurückziehung seines Einschußkapitals und seines Anteils am Reservefonds die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Verpflichtungen gegen eine bare Entschädigung von 15 Mill. Mk. und Fortzahlung der durch Vertrag v. 28./31. 1. 1856 übernommenen bis zum 1. 7.

[1]) v. Stengel a. a. O. S. 346.

1925 fortzuzahlenden Jahresrente von 1 865 730 Mk. an das Reich abgetreten, von welchem dieselbe zugleich laut § 1 des Reichsbankstatuts v. 21. 5. 1875 auf die Reichsbank übergegangen ist. Den bisherigen Anteilseignern der Preußischen Bank wurde der Umtausch ihrer Anteilscheine in solche der Reichsbank, event. die Zahlung ihres Einschußkapitals sowie ihres Anteils am Reservefonds zugesichert." [1])

Die Reichsbank ist durch Abtretung der Preußischen Bank an das Reich begründet worden gemäß Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. 5. 1875 und preuß. Gesetz betr. die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich und die Errichtung von Zweiganstalten derselben in außerpreußischen Gebieten des Reiches v. 27. 3. 1875. Der preußische Staat hat sein Einschußkapital und die ihm zustehende Quote des Reservefonds aus der Bank zurückgezogen, die den Privatbeteiligten gehörigen Bankanteilscheine der Preußischen Bank sind mit Einwilligung der damaligen Inhaber in Reichsbankanteilscheine umgewandelt, der Rest des Grundkapitals durch Zeichnungen aufgebracht worden. Alle Rechte und Pflichten der Preußischen Bank sind auf die Reichsbank übergegangen.[2])

„Es bestanden vor Erlaß des Bankgesetzes im Deutschen Reiche 33 Notenbanken, meist Privatinstitute, welche von den einzelnen Staaten aus den verschiedensten Gründen und unter den verschiedensten Bedingungen konzessioniert worden waren, und welche den verschiedenartigsten und teilweise durchaus ungenügenden Statuten und gesetzlichen

---

[1]) v. Stengel a. a. O. S. 346/47.

[2]) Georg Meyer a. a. O. S. 342.

Vorschriften unterlagen. Die Preußische Bank überragte alle anderen Zettelbanken weit an Bedeutung und Ansehen, ohne jedoch über das Gebiet des preußischen Staates hinaus die beherrschende Stellung einer Zentralbank einzunehmen. Schließlich führte die Erkenntnis, daß die Notenbanken nicht nur zur leichteren Befriedigung privatwirtschaftlicher Kreditansprüche zu dienen haben, sondern daß ihnen in erster Linie die Aufgabe der Überwachung und Regelung des gesamten Geldumlaufs obliegt — eine Aufgabe, die ihrer Natur nach nur von einer einzigen Stelle aus geleitet werden kann —, zur allmählichen Preisgabe der lange Zeit sehr populären Forderung der ‚Bankfreiheit' und zu dem Verlangen nach einer zentralistischen Bankverfassung, nach einer ‚Reichsbank', welche mindestens eine bevorzugte Stellung gegenüber allen anderen Notenbanken einnehmen und diese event. völlig ersetzen sollte, sei es sofort, sei es nach einer gewissen Übergangszeit. Nach langem Widerstand entschloß sich dann Preußen, die Zustimmung zur Umwandlung der Preußischen Bank in eine Reichsbank zu geben."[1])

[1]) J. Helfferich a. a. O. S. 292, 294, 299 u. 300.

Drittes Kapitel.

Die juristische Natur der Reichsbank.

Nachdem wir somit im vorigen einen Überblick über die Entstehungsgeschichte erhalten haben und sahen, daß die Reichsbank hervorgegangen ist aus der Preußischen Bank, ja, wie wir oben schon erwähnten, gewissermaßen deren Rechtsnachfolgerin ist, kommen wir zu der wichtigsten, der entscheidenden Betrachtung für unser Thema, nämlich zu der Untersuchung nach der juristischen Natur der Reichsbank.

„Die Banken im allgemeinen sind Gesellschaftsunternehmungen zur Betreibung des Bankiergeschäfts, d. h. von Geldgeschäften mit fremdem Geld bezw. von Kapitalgeschäften mit fremdem Kapital. Sie sind nach ihrer Verfassung entweder Staatsbanken, vom Staat für seine Rechnung betrieben, oder gemischte Banken, bei welchen sich der Staat mit Kapital beteiligt und infolgedessen die Leitung übernimmt, oder privilegierte Banken ohne staatliches Kapital, aber mit vom Staat verliehenen Privilegien (z. B. der Banknotenausgabe) und daher auch unter seiner Leitung bezw. Aufsicht stehend, oder endlich reine Privatbanken."[1]) Somit mußten wir auch bei unserer Untersuchung vier Verfassungsmöglichkeiten der Reichsbank ins Auge fassen; wir wollen aber die oben genannten zwei Systeme der gemischten und

[1]) Fuchs a. a. O. S. 96.

privilegierten Bank kurzweg als gemischtes System bezeichnen und hätten wir alsdann noch nach drei Gesichtspunkten zu verfahren: entweder ist nämlich die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechts — Staatsbank —, oder eine solche des Privatrechts — Privatbank —, oder eine solche sowohl des öffentlichen als auch des Privatrechts — eine Bank gemischten Systems —.

§ 1.

Die Reichsbank als juristische Person des öffentlichen Rechts.

Was nun zunächst einmal die erste der oben genannten Ansichten angeht, die dahin lautet, daß die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen Rechts, eine Staatsbank sei, so finden wir sie in Theorie und Praxis vielfach vertreten. So sagt v. Stengel: „Die Reichsbank, hervorgegangen aus der durch das Reich erworbenen Preußischen Bank, ist eine öffentliche Anstalt mit verschiedenen Zweigniederlassungen, welche den Zweck hat, den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen (§ 12 RBankG.). Sie ist eine selbständige juristische Persönlichkeit, deren der Aktiengesellschaft ähnliche Verfassung durch Reichsbankstatut v. 21. 5. 1875 geordnet ist. Die Verwaltung und Leitung der Reichsbank steht dem Reiche zu".[1]) In diesem Sinne sagt auch Meurer: „Das Reichsrecht hat rechtsfähige Verbandspersonen ins Leben gerufen, in dem es entweder ausdrücklich den Charakter als juristische Personen betonte oder aber dieselben solchen Be-

[1]) v. Stengel a. a. O. S. 408.

stimmungen unterwarf, welche die Anerkennung der Rechtsfähigkeit enthalten. Zu der ersten Gruppe gehört vor allem die Reichsbank. Die Reichsbank steht, wie ihr Name schon andeutet, mit den Einrichtungen des Reiches in enger Verbindung, ist aber vermögensrechtlich vom Reichsfiskus getrennt, der dann auch für die Noten und sonstigen Verbindlichkeiten der Reichsbank in keiner Weise haftet. Die Reichsbank hat nach dem § 12 RBankG. vom 14. 3. 1875 die Eigenschaften einer juristischen Person, und zwar ist sie eine Anstalt des öffentlichen Rechts, welche die verkehrspolitische Aufgabe hat, ‚den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln usw.'".[1]) Auch Obst steht wohl auf diesem Standpunkte, wenn er nach Darlegung der Zerlegung des Grundkapitals der Reichsbank fortfährt: „Diese Anteile können nicht als Aktien bezeichnet werden, denn die Reichsbank ist keine Aktiengesellschaft. Sie verdankt ihre Entstehung nicht einer handelsrechtlichen Eintragung — hiervon ist sie durch § 66 BankG. befreit —, sondern der Reichsgesetzgebung. Ihr Statut ist vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen worden. Auch die Auflösung der Reichsbank erfolgt unabhängig von der Entschließung der Anteilseigner gemäß § 41 BankG."[2]) Derselben Ansicht sind u. a.) Gierke,[3]) Koch,[4]) Beutler,[5]) Brat,[6]) Crome,[7]) F. Endemann,[8]) Engelmann[9]) und Stau-

[1]) Meurer a. a. O. S. 72.
[2]) Obst a. a. O. S. 118.
[3]) Gierke a. a. O. S. 913.
[4]) Koch a. a. O. S. 139/40.
[5]) Beutler a. a. O. S. 237.
[6]) Brat a. a. O. S. 11.
[7]) Crome a. a. O. S. 233.
[8]) Endemann a. a. O. Bd. 1 S. 223.
[9]) Engelmann a. a. O. S. 73.

dinger.[1]) Aber auch die Praxis teilt diese Ansicht, indem das Reichsgericht in einer Entscheidung sagt: „Die Reichsbank ist ein verfassungsmäßiges Organ, ein Institut des Reiches, zu dessen öffentlichrechtlichen Zwecken sie dient und betrieben wird, und ihr Vorstand ist eine öffentliche Behörde. Der Ansicht Labands, welcher in seinem Staatsrechte des Deutschen Reiches Bd. 1 S. 344 die Reichsbank für eine juristische Person privatrechtlichen Charakters erklärt, kann nicht beigepflichtet werden".[2])

Nach alledem wird es nunmehr unsere Aufgabe sein, zunächst einmal diese Ansicht einer Würdigung zu unterziehen und die Punkte bei der Verfassung der Reichsbank herauszusuchen, die für sie sprechen. Zunächst fällt dabei am schwersten in die Wagschale, daß die Aufsicht und Leitung der Reichsbank nicht den Anteilseignern, wie etwa bei der Aktiengesellschaft dem aus Anteilseignern zusammengesetzten Vorstand und Aufsichtsrat zusteht, sondern ganz unbhängig von diesen in den Händen eines finanziell ganz unbeteiligten Dritten, nämlich des Reiches, liegt. Das Reich übt die Aufsicht aus durch das Bankkuratorium (§ 25 BankG.), einer selbständigen Finanzbehörde,[3]) die Leitung an erster Stelle durch den Reichskanzler selbst bezw. in Behinderungsfällen des Reichskanzlers durch einen vom Kaiser hierfür ernannten Stellvertreter, und unter ihn durch das Reichsbankdirektorium (§§ 26, 27 BankG.), einer Zentralverwaltungsbehörde des Reiches.[4]) Daß sowohl das Reichsbankkuratorium als das Reichsbankdirektorium Reichsbehörden sind, beweist uns

[1]) Staudinger a. a. O. S. 291.
[2]) Entsch. in Zivils. Bd. 15 S. 236.
[3]) s. Pröbst a. a. O. S. 200.
[4]) s. Pröbst a. a. O. S. 199.

die Tatsache, daß ihre Mitglieder genau wie andere Reichsbeamte zu ihrem Amte kommen, und zwar ernennt bei dem Kuratorium ein Mitglied der Kaiser, dem ein solches Ernennungsrecht gemäß Art. 18 Abs. 1 RV. grundsätzlich zusteht, wenn schon es viele Ausnahmen gibt. Die drei anderen Mitglieder ernennt dagegen der Bundesrat, dem ein solches Recht in vielen Fällen zusteht, z. B. beim Reichsrechnungshof, den Reichsdisziplinarbehörden, der Verwaltung des Reichinvalidenfonds usw. Beim Direktorium dagegen werden sämtliche Mitglieder vom Kaiser ernannt, aber hier auf Vorschlag des Bundesrates, wie dies auch der Fall ist z. B. bei den Mitgliedern des Reichsgerichts, Reichsmilitärgerichts, Reichsversicherungsamtes, Patentamtes usw. Was nun noch die Stellvertretung des Reichskanzlers in seiner Eigenschaft als eigentlicher und oberster Leiter der Reichsbank anbetrifft, so wird als solcher grundsätzlich der Staatssekretär des Innern ernannt. Irrig ist hierbei die Auffassung, als komme hier das Reichsgesetz betr. die Stellvertretung des Reichskanzlers v. 17. 3. 1878 (RGBl. S. 7) zur Anwendung; denn dieses Gesetz regelt neben der Gesamtstellvertretung nur die Stellvertretung des Reichskanzlers durch „die Vorstände der dem Reichskanzler untergeordneten obersten Reichsbehörden", wozu ausschließlich die sieben oder nach Zorn unter Hinzurechnung des Reichsamtes für die Verwaltung der Reichseisenbahnen acht Reichsämter mit einem Staatssekretär an der Spitze gehören, also zählt hierzu keinesfalls die Reichsbank.

Es werden also in der Aufsicht und Leitung, also in den höheren Stellungen der Reichsbank, unmittelbare Staatsbeamte tätig, und diese Tatsache sowohl als auch diejenige des Tätigwerdens von Kaiser, Bundesrat und selbst, wie wir noch sehen werden, Reichstag ist entschieden

dazu angetan, uns die Reichsbank als Institut des öffentlichen Rechts erscheinen zu lassen. Aber noch eine Reihe anderer Gesichtspunkte wird uns in dieser Annahme bestärken. So macht § 39 BankG. es sämtlichen „bei der Verwaltung der Bank als Beamten, Ausschußmitgliedern, Beigeordneten beteiligten Personen zur Pflicht, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die mit Privatpersonen und über den Umfang des den letzteren gewährten Kredits Schweigen zu beobachten", und zwar sind hier unter Beamten nicht nur die obenerwähnten höheren Beamten, sondern auch die übrigen Reichsbankbeamten, von denen später noch die Rede sein wird, verstanden. Diese Pflicht zur Wahrung des Bankgeheimnisses entspricht der sämtlichen Reichsbeamten durch § 11 des Reichsbeamtengesetzes v. 17. 5. 1907 (RGBl. S. 208) auferlegten Verpflichtung, „Verschwiegenheit zu beobachten über die vermöge ihres Amtes den Beamten bekannt gewordenen Angelegenheiten, deren Geheimhaltung ihrer Natur nach erforderlich oder von den Vorgesetzten vorgeschrieben ist", und stellt demnach diese Verpflichtung die genannten, bei der Reichsbank beschäftigten Personen den Reichsbeamten gleich, ein Umstand, der auch dazu beiträgt, die Konstruktion der Reichsbank im erwähnten Sinne zu rechtfertigen. Auch der Inhalt des § 12 läßt sie uns als Staatsbank erscheinen, insofern als sie durch Erfüllung der ihr hierin zugedachten Aufgaben, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen", im öffentlichen Interesse tätig wird, da dies ihr zur Ausübung übertragene Staatsaufgaben sind, im Gegensatze zu den außerdem noch von ihr betriebenen Bankgeschäften, auf die wir später zurückkommen werden. Ferner spricht § 21 BankG. für ihre

öffentlichrechtliche Natur, denn die hierin der Reichsbank und ihren Zweiganstalten im gesamten Reichsgebiete gewährte Befreiung von der staatlichen Einkommen- und Gewerbesteuer stellt die Bank in Gegensatz zu Aktiengesellschaften, also zu juristischen Personen des Privatrechts, die gemäß § 1 Nr. 4 des Einkommensteuergesetzes v. 24. 6. 1891 ausdrücklich zu den steuerpflichtigen Subjekten gehören und die unter den Befreiungen des § 3 Gewerbesteuergesetzes v. 24. 6. 1891 nicht genannt sind, während auch hier unter Nr. 2 ausdrücklich die Reichsbank neben anderen öffentlichen Anstalten genannt ist. Diese Befreiung von staatlichen Gewerbe- und Einkommensteuern zeigt uns demnach auch wiederum die Reichsbank im Lichte eines Instituts des öffentlichen Rechts, wie dies auch die Bestimmungen der §§ 22 u. 24 BankG. tun, der § 22, indem er der Reichsbank die Verpflichtung auferlegt, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen. Wie käme sonst der Staat dazu, ihr die unentgeltliche Pflicht aufzuerlegen, für eine Reichsbehörde — denn als solche stellt sich die Reichshauptkasse dar, da sie vom Reichsschatzamt ressortiert[1]) — Geschäfte zu besorgen, wenn es sich nicht um eine Staatsbank handelte. § 24 weiterhin läßt, nachdem zunächst eine ordentliche Dividende von $3\frac{1}{2}$ % vom Grundkapital den Anteilseignern und von dem Reste $\frac{10}{100}$ dem Reservefonds zugesprochen ist, von diesem Reste $\frac{3}{4}$ der Reichskasse überweisen, und gemäß § 41 Abs. 2 geht nach Kündigung der Reichsbank der bilanzmäßige Reservefonds zur Hälfte an das Reich über und nur zur anderen Hälfte an die Anteilseigner, statt wie bei jeder Aktiengesellschaft ganz an letztere gemäß § 300 HGB. Woher nähme das

[1]) Pröbst a. a. O. S. 198.

Reich dieses Recht der Beteiligung am Gewinn und auf die Hälfte des Reservefonds der Bank, wenn wir es wiederum eben nicht mit einer Staatsbank zu tun hätten. Auch die Bestimmungen der §§ 28 Abs. 3, 29 u. 12 in Verb. mit § 36 sprechen für diese Ansicht. § 28 Abs. 3, wenn er sagt, daß kein Beamter der Reichsbank Anteilscheine besitzen dürfe, da er hierdurch die Reichsbank in Gegensatz zu einer Aktiengesellschaft setzt, bei der nämlich nach § 178 HGB. „sämtliche Gesellschafter mit Einlagen auf das in Aktien zerlegte Grundkapital der Gesellschaft beteiligt sind", also auch die Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder, was bei der Reichsbank insofern eben nicht der Fall ist, als bei ihr die bei ihr tätigen Beamten, also auch die Mitglieder der Organe, in deren Händen die Aufsicht und Leitung liegt, keine Anteile haben dürfen. Des weiteren werden gemäß § 29 die Rechnungen der Reichsbank durch den Rechnungshof des Deutschen Reiches, also durch eine selbständige Finanzbehörde des Reiches, dem im übrigen die Kontrolle des gesamten Haushaltes des Reiches, des Landeshaushaltes von Elsaß-Lothringen und des Haushaltes der Schutzgebiete zufällt,[1]) revidiert, welches Recht wir eben auch nur mit der Stellung der Reichsbank als Institut des öffentlichen Rechts in Einklang bringen können. Der § 12 Abs. 2 berechtigt die Reichsbank, um sie instand zu setzen, die ihr gemäß Abs. 1 zuerteilten Aufgaben für ganz Deutschland zu erfüllen, an allen Orten im Reichsgebiete Zweiganstalten zu errichten, und kann sie nach Abs. 3 zur Errichtung solcher Zweiganstalten an bestimmten Plätzen durch Beschluß des Bundesrates angehalten werden, die dann gemäß § 36 unter Leitung eines aus wenigstens zwei

[1]) s. Pröbst a. a. O. S. 199.

Mitgliedern bestehenden Vorstandes und unter Aufsicht eines vom Kaiser ernannten Bankkommissarius stehen. Dieser Zwang zur Errichtung von derartigen Anstalten durch den Bundesrat, als auch wiederum das Tätigwerden des Kaisers bei Besetzung des Aufsichtspostens, wie endlich die Tatsache der Beaufsichtigung auch dieser Zweiganstalten durch Staatsbeamte sind wiederum ein Beweis für die Auffassung, daß die Reichsbank eine Staatsbank ist. Ferner spricht dafür der Umstand, daß das Statut, also sozusagen der Gesellschaftsvertrag der Reichsbank, gänzlich ohne Mitwirkung der Anteilseigner gemäß § 40 vom Kaiser im Einvernehmen mit dem Bundesrat erlassen ist, und die Tatsache, daß dem Reiche gemäß § 41 Abs. 1 ohne Mitwirkung der Anteilseigner von zehn zu zehn Jahren ein einseitiges Kündigungsrecht zusteht und das gemäß § 41 Abs. 3 ebenso anderseits nur ihm vorbehalten ist, die zehnjährige Frist immer wieder zu verlängern, und zwar dies nur nach Zustimmung des Reichstages. Auffallend ist doch auch hierbei wieder das Tätigwerden von Kaiser, Bundesrat und Reichstag, also von Staatsorganen. Endlich finden gemäß § 66 BankG. die Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs über die Eintragung ins Handelsregister und die rechtlichen Folgen desselben, im Gegensatz zu der Aktiengesellschaft, die gemäß § 195 HGB. eingetragen werden muß, auf die Reichsbank keine Anwendung. Die Reichsbank verdankt ihre Entstehung nicht etwa einer handelsrechtlichen Eintragung, sondern der Reichsgesetzgebung. Überhaupt gilt für die Reichsbank das Handelsrecht erst subsidiär, dagegen an erster Stelle ihr Sonderrecht, welches in dem Bankgesetz in seiner Neuredaktion v. 1. 6. 1909 (RGBl. S. 515) und dem Bankstatut vom 21. 5. 1875 (RGBl. S. 203) enthalten ist. Endlich hat

der Gesetzgeber es füglich vermieden, von Aktien und Aktionären zu sprechen, vielmehr bedient er sich der Bezeichnungen Anteile und Anteilseigner, um auch so nach außen hin zu kennzeichnen, daß man es nicht mit einer Aktiengesellschaft, also einer Privatbank zu tun hat. In Wirklichkeit handelt es sich auch gar nicht um Aktien, vielmehr sind diese Anteilsscheine zwar aktienähnliche Wertpapiere, jedoch (wie früher auch Seehandlungs- und Tabaksaktien) „öffentliche" Papiere, die deshalb in Preußen beim Indossament auch steuerfrei sind.[1])

Alle die angeführten Momente sprechen eine beredte Sprache für die Auffassung der Reichsbank als Institut des öffentlichen Rechts, als Staatsbank, und zwar um so mehr noch, wenn wir zum Schluß noch in Betracht ziehen, daß der dritte Titel des Bankgesetzes die Überschrift trägt „Privatnotenbanken", in Gegenüberstellung zu der Überschrift des zweiten Titels „Reichsbank", also Staatsnotenbank.

§ 2.

Die Reichsbank als juristische Person des Privatrechts.

Trotz aller obenerwähnten Tatsachen aber, die für die öffentlichrechtliche Natur der Reichsbank sprechen, und trotz der vielen Anhänger, die diese Auffassung vertreten, gibt es dennoch eine ganze Reihe von Gesichtspunkten, die uns die Reichsbank als juristische Person des Privatrechts erscheinen lassen, so daß auch diese Ansicht denn in der Tat von einer großen Anzahl juristischer und volkswirtschaftlicher Schriftsteller vertreten wird. Unter die-

[1]) vgl. Gierke a. a. O. S. 913 Anm. 1 zu § 169.

jenigen, die in der Reichsbank schlechthin eine Aktiengesellschaft erkennen wollen, nimmt die führende Rolle der bekannte Staatsrechtslehrer Laband ein, wenn er nämlich nach einem Vergleich zwischen Reichsbank und Aktiengesellschaft u. a. ausführt: „Alles was für den Aktienverein wesentlich ist, findet sich demnach bei der Reichsbank wieder, und ihre durch Gesetz und Statut bestimmte Verfassung hat dieselben Grundformen, welche dem Aktienverein mit Namensaktien eigentümlich sind. Dessenungeachtet sind die Vorschriften des Handelsgesetzbuches auf die Reichsbank im allgemeinen unanwendbar und durch die ausschließenden Bestimmungen des Bankgesetzes und des Reichsbankstatuts ersetzt, und zwar deshalb, weil das Reich sich bei der Reichsbank eine Stellung zugewiesen hat, welche bei den nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuchs konstituierten Aktienvereinen unmöglich ist".[1])

Der Ansicht Labands ist auch Georg Meyer, indem er nach Voranschickung einer kurzen Entstehungsgeschichte der Reichsbank fortfährt: „Die Reichsbank ist eine juristische Person des Privatrechts, also eine vom Reichsfiskus verschiedene vermögensrechtliche Persönlichkeit. Die Reichsbank entspricht begrifflich den Erfordernissen der Aktiengesellschaft". Gegen die Auffassung Zorns und Rosinis, die die Reichsbank für eine öffentliche Anstalt mit gewissen korporativen Elementen erklärten, spreche der Umstand, daß die Grundlage der Reichsbank ein Personenverein, die Gesamtheit der Anteilseigner sei. Noch weniger haltbar erscheine die Ansicht des Reichsgerichts (Entsch. in Zivils. Bd. 15 S. 236), der sich Koch angeschlossen habe, daß die Reichsbank ein „verfassungsmäßiges Organ"

[1]) Laband a. a. O. S. 132 f.

des Reiches sei. Da nämlich die Reichsbank zweifellos eine vom Reiche verschiedene Persönlichkeit sei, so könne sie nicht Organ des Reiches sein. Als Hauptstützpunkte für seine Auffassung der juristischen Konstruktion der Reichsbank führt er dann die Tatsache an, daß das Grundkapital durch Einschüsse von Privaten aufgebracht werde, auf deren Namen auch die Anteile, in die das Grundkapital geteilt ist, lauteten und die vom Gewinne desselben eine Dividende erhielten. Er gibt dann allerdings zu, daß in mancher Hinsicht wesentliche Verschiedenheiten beständen zwischen der Reichsbank und der „normalen" Gestaltung der Aktiengesellschaft, und hält schließlich die Behauptung Kochs (Münzgesetzgebung S. 167, Arch. S. 149) und des Staatsministers Dr. Delbrück in der Reichstagssitzung v. 27. 1. 1875 (Stenogr. Ber. S. 1354), daß die Reichsbank keine Aktiengesellschaft, sondern nur etwas der Aktiengesellschaft Analoges sei, insofern für zutreffend, als man dabei nicht den allgemeinen juristischen Begriff der Aktiengesellschaft, sondern die durch das Handelsgesetzbuch geregelte Gestaltung der Aktiengesellschaften im Auge habe.[1]) Außer den Genannten halten aber noch eine ganze Reihe von Schriftstellern die Reichsbank für eine juristische Person des Privatrechts, von denen wir jedoch nur einige, wie Goldschmidt,[2]) Jakoby,[3]) Lexis[4]) und auch Bendixen,[5]) erwähnen wollen.

Aber auch die Praxis vertritt diese Auffassung, da

[1]) vgl. Georg Meyer a. a. O. S. 342/43.

[2]) Goldschmidt a. a. O. S. 197.

[3]) Jacoby a. a. O. S. 78.

[4]) Lexis a. a. O. S. 309.

[5]) Bendixen, Charakter der Reichsbank a. a. O. S. 67 und Zur Reichsbanknovelle a. a. O. S. 219.

das Reichsgericht im Widerspruch zu seiner Entscheidung in Zivils. Bd. 15 S. 236, die wir oben herangezogen haben, in seiner Entscheidung Bd. 53 S. 231 sagt: Ob § 232 Abs. 1 HGB. unmittelbar auf die Reichsbank und ihre Zweiganstalten anwendbar ist, mag bezweifelt werden, da die Reichsbank sich von den Aktiengesellschaften des Handelsgesetzbuchs durch ihre öffentlichrechtliche Organisation und durch ihre amtliche Obliegenheiten unterscheidet. Die analoge Anwendung unterliegt aber keinem Bedenken, da die Reichsbank wenn nicht eine Aktiengesellschaft, so doch gewiß ein der Aktiengesellschaft ähnlicher Personenverein ist und jene unterscheidenden Modalitäten die dem § 232 Abs. 1 HGB. zugrunde liegende gesetzgeberische Absicht nicht berühren.[1])

Damit erkennt also das Reichsgericht jedenfalls die Reichsbank als juristische Person des Privatrechts, wenn auch nicht als eine Aktiengesellschaft, sondern als ein der Aktiengesellschaft analoges Gebilde an. Dieser Standpunkt des Reichsgerichts wird auch von einer Anzahl von Schriftstellern eingenommen, die nämlich zwar auch wie die obenerwähnten Schriftsteller in der Reichsbank eine juristische Person des Privatrechts erblicken, sie aber anderseits eben, wie gesagt, nicht als eine Aktiengesellschaft, sondern als ein der Aktiengesellschaft analoges Gebilde gelten lassen.

Unter diesen Schriftstellern sei vor allem Zorn erwähnt, der, nachdem er aus der Bestimmung des § 12 BankG. festgestellt hat, daß bei Errichtung der Reichsbank öffentliche Interessen mitbestimmend, ja vielleicht in erster Linie maßgebend gewesen, fortfährt: „Gleichwohl kann den Ausgangspunkt für die juristische

[1]) Entsch. in Zivils. Bd. 53 S. 231.

Betrachtung der Reichsbank nicht der Satz bilden, daß die Reichsbank in erster Reihe zur Förderung der allgemeinen staatlichen Aufgaben und der öffentlichen Wohlfahrt" dienen solle, sondern der andere Satz, daß die Reichsbank eine durch Vorschriften des öffentlichen Rechts eigentümlich modifizierte privatrechtliche Aktiengesellschaft sei. Die Reichsbank ist für die juristische Betrachtung nicht Staatsverkehrsanstalt, sondern fiskalischer Gewerbebetrieb. Dies ergibt sich zur Evidenz aus dem Prinzip, daß das Bankwesen kein Stück der Staatshoheit ist, sowie aus allen die Reichsbank betreffenden Spezialrechtssätzen".[1])

An einer anderen Stelle sagt er nach Darlegung der finanziellen Seite der Reichsbank: „Die Reichsbank ist somit unzweifelhaft eine Aktiengesellschaft des Privatrechts: sie ist in den hierfür vorgeschriebenen gesetzlichen Formen gegründet, und ihr gesamtes Betriebskapital ist durch Ausgabe von Aktien aufgebracht. Als Aktiengesellschaft ist die Reichsbank juristische Person (§ 23 Abs. 2 BankG.) und steht unter den Normen des gemeinen Handelsrechts, soweit nicht ein Spezialrecht für sie geschaffen wurde. In das Handelsregister braucht sie jedoch nicht eingetragen zu werden (§ 66 BankG.). Die Reichsbank hat aber zugleich öffentliche Interessen zu wahren und steht darum unter Aufsicht und Leitung des Reiches (§ 12 BankG.)".[2])

Von Anhängern dieser Auffassung der juristischen Konstruktion der Reichsbank seien nur noch erwähnt

---

[1]) Zorn a. a. O. S. 350.
[2]) Derselbe a. a. O. S. 365.

Bendixen,[1]) van der Borght,[2]) Helffrich[3]) und Loening.[4]) Betrachten wir nun auch hier wieder die einzelnen Momente, die für die Auffassung sprechen, daß nämlich die Reichsbank eine juristische Person des Privatrechts sei, so muß es zunächst doch zweifellos recht auffallend erscheinen, daß immer wieder bei Ablauf der zehnjährigen Kündigungsfrist, bei Gelegenheit der Debatte im Reichstage wegen Erneuerung des Reichsbankprivilegs, die Frage nach der „Verstaatlichung" der Reichsbank im Mittelpunkte der Verhandlungen steht.[5]) Dabei gebe es auch in der Frage nach der juristischen Struktur der Reichsbank, wie Bendixen[6]) erwähnt, eine konservative und eine liberale Ansicht. „Die Konservativen sehen in der Reichsbank eine staatliche Anstalt mit einigen störenden privatrechtlichen Stilwidrigkeiten, die man je eher je lieber durch völlige Verstaatlichung ausscheiden sollte; die Liberalen betonen dagegen, daß die Reichsbank aus Privatkapital errichtet ist und ihre Verfassung im wesentlichen der einer Aktiengesellschaft gleicht, und widersprechen allen Verstaatlichungsgelüsten. Die liberale Anschauung ist hier also eigentlich konservativ, während die konservative eine Neuerung erstrebt." Wie könnte nun immer von der „Verstaatlichung" einer Bank die Rede sein, wenn dieselbe bereits Staatsbank ist. Folglich muß die Reichsbank, um verstaatlicht zu werden,

---

[1]) Bendixen a. a. O. S. 69, 217, 219.

[2]) van der Borght a. a. O. S. 54.

[3]) Helffrich a. a. O. S. 300.

[4]) Loening a. a. O. S. 641.

[5]) vgl. Bendixen a. a. O. S. 218; Helffrich a. a. O. S. 289/90; Jacoby a. a. O. S. 78ff.; Lexis a. a. O. S. 309; Schinkel a. a. O. S. 163; Ströll a. a. O. S. 314, Die Reichsbank a. a. O. S. 213.

[6]) Bendixen, Der Charakter der Reichsbank a. a. O. S. 67.

Privatbank sein. Wenn dabei Beutler[1]) meint, der Ausdruck oder, wie er sagt, der Ruf nach „Verstaatlichung" sei ein Schlagwort, das gleich vielen anderen Schlagwörtern der Berechtigung entbehre und nicht das bezeichne, was mit ihm bezeichnet werden solle, so ist die Deutung des Ausdrucks von seinem Standpunkte als Vertreter staatsrechtlicher Natur der Reichsbank wohl zu verstehen, weil eben dieses Wort gegen seine Auffassung spricht und ihm deshalb naturgemäß ein Dorn im Auge sein muß. Anderseits aber ist es gänzlich unverständlich, weshalb man sich denn allgemein dieses falschen „Schlagwortes" bedient, wo man doch bei dem Wortreichtum unserer deutschen Muttersprache wohl leicht einen Ausdruck hätte finden können, der, ohne Schlagwort zu sein, nicht „der Berechtigung entbehrt" und auch wirklich „das bezeichnet, was mit ihm bezeichnet werden soll", nämlich nach Beutler „Fundierung der Reichsbank auf Reichsmittel statt auf Privatmittel", etwa „Um-" oder „Neufundierung" der Reichsbank. Weshalb denn das irreführende „Schlagwort" Verstaatlichung, das doch nur dazu beitragen kann und muß, die Ansicht zu stützen, daß die Reichsbank Privatbank ist, wie denn auch wir es als starke Stütze für diese Auffassuug nehmen wollen in der begreiflichen Unterstellung, daß das Wort in der Tat das bezeichnet, was es bezeichnen soll. Neben dieser Tatsache der politischen Kämpfe um die Umwandlung der Reichsbank von einer Privatbank in eine Staatsbank, gibt uns aber auch das Bankgesetz eine Reihe von Anhaltspunkten, die die privatrechtliche Natur der Bank erkennen lassen. So weist § 13 der Reichsbank die Befugnis zu, eine ganze Reihe von Bankgeschäften zu

[1]) Beutler a. a. O. S. 182.

betreiben, und verfolgt die Reichsbank bei diesem ihr zugedachten Gewerbebetriebe gleich anderen Gesellschaften ein hohes Erwerbsinteresse, was sie im Gegensatze zu der ihr durch § 12 zur Ausübung übertragenen Staatsaufgaben im Lichte einer Privatbank erscheinen läßt. Gemäß § 23 BankG. sodann ist das Grundkapital in Anteile zerlegt, wie das gemäß § 178 HGB. auch bei der Aktiengesellschaft der Fall ist, nur daß man hier von Aktien statt von Anteilen spricht, und sind auch hier wie bei der Aktiengesellschaft grundsätzlich die Anteilseigner gemäß § 24 BankG. am Reingewinne beteiligt; auch fällt ihnen bei Auflösung der Bank gemäß § 41 BankG. der Reservefonds zur Hälfte an.

Als weiteren Beweis für die privatrechtliche Konstruktion der Reichsbank möchte ich sodann auch § 28 heranziehen, ob mit Recht oder mit Unrecht mag allerdings Ansichtssache sein, zumal manche ihn gerade zum Beweise des Gegenteils heranziehen. So sagt z. B. Koch,[1]) nachdem er sich zuvor mit den in der Leitung und Beaufsichtigung der Reichsbank tätigen höheren unmittelbaren Reichsbeamten beschäftigt hat: „Aber nicht bloß an oberster Stelle wird die Reichsbank von Reichsbeamten geleitet. Allen Beamten der Reichsbank sind vielmehr ausdrücklich die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten beigelegt (§ 28 BankG.). Die gesamte Dienstpragmatik der Reichsbeamten ist somit auf die Beamten der Reichsbank anwendbar. Für das Pensions- und Kautionswesen ist dies durch die kaiserl. Verordnung v. 23. 12. 1875 außer Zweifel gestellt. Die vierteljährliche Zahlung des Gehalts an die Reichsbankbeamten regelt nach § 5 RBG. ein unterm 27. des Monats bekanntgemachter Beschluß

[1]) Koch, Die Reichsbank usw. a. a. O. S. 144.

des Bundesrates (ZentralBl. Nr. 53). Selbst der untergeordnetste, ausschließlich zu mechanischen Diensten bestimmte Beamte genießt damit die Garantien einer gesetzlich, nicht bloß vertragsmäßig gesicherten Stellung, steht aber anderseits auch unter den disziplinarrechtlichen Vorschriften des Reichsgesetzes und unter den Reichsdisziplinarbehörden". M. E. aber muß man gerade aus dem Umstande, daß der Gesetzgeber durch § 28 RBG. den Beamten der Reichsbank — gemeint sind hier eben, wie auch Koch richtig sagt, nur die mittleren und niederen Beamten, nicht aber auch die in der Leitung und Aufsicht der Bank tätigen Beamten, denn sie sind ipso jure Reichsbeamte — die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten ausdrücklich zuerkannt, schließen, daß es sich grundsätzlich um Angestellte einer Privatbank handelt. Wäre dies nämlich nicht der Fall, handelte es sich vielmehr um Angestellte einer Staatsbank, dann wäre § 28 überflüssig, da dann diese Personen ipso jure Reichsbeamte wären. Für diese meine Ansicht spricht sodann noch ausdrücklich die Bestimmung des Abs. 2 des § 28, wonach „die Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge der Beamten der Reichsbank sowie die Pensionen und Unterstützungen ihrer Hinterbliebenen nicht etwa das Reich, sondern die Reichsbank trägt". Wozu denn diese Ausnahmebestimmung für die Kategorie von „Reichsbeamten"? Sie ist eben m. E. keine Ausnahmebestimmung, sondern sie ist eigentlich die konsequente Bestimmung, und der Abs. 1 enthält eben die Ausnahme von der Regel, da es sich eben gar nicht um Staatsbeamte, sondern um Angestellte einer Privatbank handelt, die somit naturgemäß ihre Besoldungen usw. aus der Kasse ihres Dienstherrn, der Reichsbank, erhalten, die aber anderseits dann kraft besonderer gesetzlicher Bestimmung

den Reichsbeamten gleichgestellt sind. Sodann spricht dafür auch die Tatsache, daß die Beamten der Reichsbank vom Reichsbankpräsidenten angestellt werden. Demnach ist also, da es sich eben nur um Privatangestellte handelt, die Reichsbank juristische Person des Privatrechts. Für diese Auffassung spricht ferner die Art und Weise, wie die Anteilseigner an der Verwaltung der Bank beteiligt sind, nämlich zunächst einmal nach § 30 BankG. durch die Generalversammlung der Anteilseigner. „Die Anteilseigner üben die ihnen zustehende Beteiligung der Verwaltung der Reichsbank durch die Generalversammlung aus", sodann durch den Zentralausschuß auch gemäß § 30, wo es nämlich weiterhin heißt, „außerdem durch einen aus ihrer — der Generalversammlung — Mitte gewählten ständigen Zentralausschuß", und ferner gemäß § 31. „Der Zentralausschuß ist die ständige Vertretung der Anteilseigner gegenüber der Verwaltung", endlich durch drei Deputierte, die genauer gemäß § 34 BankG. wieder „eine fortlaufende spezielle Kontrolle über die Verwaltung der Reichsbank ausüben" und „von dem Zentralausschusse aus der Zahl seiner Mitglieder auf ein Jahr gewählt werden". Diese Organe der Verwaltung sind nun auch bei der Aktiengesellschaft wenn auch nicht genau, so doch wenigstens entsprechend vertreten, indem zunächst einmal genau wie bei der Reichsbank eine Generalversammlung besteht gemäß § 150 HGB.: „Die Rechte, welche den Aktionären in den Angelegenheiten der Gesellschaft, insbesondere in bezug auf die Führung der Geschäfte zustehen, werden durch Beschlußfassung in der Generalversammlung ausgeübt". Sodann ist ferner gemäß § 243 HGB. ein Aufsichtsrat bestellt, dessen Mitglieder, wie bei der Reichsbank die des Zentralausschusses, auch von der Generalversammlung

gewählt werden und der, dann allerdings teilweise schon mehr entsprechend der Befugnis der „Deputierten" der Reichsbank u. a., „die Geschäftsführung der Gesellschaft in allen Zweigen der Verwaltung zu überwachen und sich zu dem Zwecke von dem Gange der Angelegenheiten der Gesellschaft zu unterrichten hat". Endlich fehlt allerdings insofern ein dem Vorstand der Aktiengesellschaft entsprechendes Organ, als dessen Geschäfte, nämlich die Gesellschaft nach außen zu vertreten (§ 231 HGB.), bei der Reichsbank nicht einem Organ der Anteilseigner, sondern einem Staatsorgane, und zwar gemäß § 27 BankG., wie oben schon ausgeführt, dem Reichsbankdirektorium zusteht, und doch besteht auch hier insofern wieder eine kleine Ähnlichkeit, als die Vorstandsmitglieder nicht unbedingt Aktionär zu sein brauchen, was sie bei der Reichsbank gar nicht sein dürfen; denn gemäß § 28 Abs. 3 darf kein Beamter der Reichsbank Anteilsscheine besitzen und somit auch nicht die Mitglieder des Reichsbankdirektoriums. Nichtsdestoweniger sind die Vertretungsorgane der Inhaber der Anteile bei beiden juristischen Persönlichkeiten wenn nicht gleich, so doch sehr ähnlich, und demnach ist die Reichsbank, wenn keine direkte Aktiengesellschaft im Sinne des Handelsgesetzbuchs, so doch zum mindesten ein der Aktiengesellschaft verwandtes Institut und demnach doch jedenfalls eine juristische Person des Privatrechts. Einen ferneren Beweis hierfür bietet sodann § 23 Abs. 2 BankG., der eine Bestimmung enthält, die sich auch im § 179 Abs. 2 u. 3 HGB., wenn auch nicht in so unbedingter Weise findet. Der § 23 Abs. 2 BankG. läßt nämlich grundsätzlich nur auf den Namen lautende Anteile zu, während § 179 HGB. zwar auf den Inhaber als auch auf den Namen lautende Aktien gestattet, aber letztere als die Regel hinstellt, da sie

immer ausgegeben werden dürfen, wohingegen Inhaberaktien gemäß Abs. 3 des § 179 nie „vor der vollen Leistung des Nennbetrages oder, falls der Ausgabepreis höher ist, nicht vor der vollen Leistung des Betrages ausgegeben werden dürfen". Diesenfalls müssen immer Namensaktien zur Ausgabe kommen, und darin liegt eben der Berührungspunkt mit § 23 Abs. 2 BankG. Endlich haben die Reichsbank und eine Aktiengesellschaft das gemeinsam, daß bei beiden ein Reservefonds gebildet wird gemäß § 44 Nr. 2 BankG. Aus all den aufgezählten Bestimmungen leuchtet immer wieder der Charakter der Reichsbank, wenn nicht, wie schon gesagt, als reine Aktiengesellschaft, so doch wenigstens als ein der Aktiengesellschaft verwandtes Gebilde, also doch unter allen Umständen als Privatinstitut hervor. Für diese privatrechtliche Auffassung spricht weiterhin noch die Tatsache, daß der Fiskus mit der Bank Verträge abschließen kann, und daß die Bank vom Reich, abgesehen von der ihr gemäß § 22 BankG. zuerkannten Befreiung, grundsätzlich besteuert wird. Wenn wir nun zudem endlich noch in Betracht ziehen, daß „das ganze der Reichsbank als Betriebsfonds dienende Grundkapital durch die Einzahlungen von Privatpersonen aufgebracht ist,[1]) zumal ja sogar bei Übernahme der Preußischen Bank durch das Reich Preußen sein Kapital von 1 906 800 Talern (§ 61 Nr. 1 BankG.) noch aus der Bank zurückzog gemäß Vertrag zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank an das Deutsche Reich v. 17./18. 5. 1875 (RGBl. S. 215), so sollte man doch, wennschon man eben bei der Preußischen Bank wegen dieser Beteiligung des

[1]) Beutler a. a. O. S. 9.

Staates zweifeln und sie als halbamtliches Institut bezeichnen konnte und wohingegen die alte Königliche Giro- und Lehnsbank eine reine Staatsbank war, unstreitig zu der Ansicht kommen, daß nun die Reichsbank eine Privatbank, eine juristische Person des Privatrechts sei. Bemerkt sei hier nur noch, daß von allen europäischen Zentralbanken der Gegenwart die russische allein Staatsbank ist,[1]) worauf sich, wie Jacoby[2]) sagt, die Vertretung des Bundesrates 1874 gestützt habe, um den in der Reichstagskommission laut werdenden diesbezüglichen Neigungen entgegenzuarbeiten. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Ausführungen haben wir anderseits aber vorher gesehen, daß gewiß ebensoviele und ebenso schwerwiegende Gesichtspunkte uns die Schlußfolgerung aufnötigen, daß die Reichsbank Staatsbank, juristische Person des öffentlichen Rechts sei.

§ 3.

Die Reichsbank als juristische Person des öffentlichen und Privatrechts.

Bei Würdigung der Darstellungen in §§ 1 und 2 unserer Abhandlung finden wir, daß wir zwischen zwei sich widersprechenden Meinungen stehen. Wenn wir nun das Für und Wider bei beiden erwägen, so drängt sich uns notwendig das Ergebnis auf, daß für beide Ansichten gleich scharfe Waffen ins Feld geführt werden können, und da die Bestimmungen, die für die eine Auffassung sprechen, unvereinbar sind mit denen, die für die andere sprechen, müssen wir nunmehr zu der Erkenntnis kommen,

[1]) vgl. Jacoby a. a. O. S. 78; auch Lexis a. a. O. S. 93.
[2]) s. Jacoby a. a. O. S. 79.

daß es sich weder um die eine noch um die andere Konstruktion der Reichsbank handeln kann, daß vielmehr eine vermittelnde Ansicht meines Erachtens die richtige sein wird, nämlich die, daß die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts ist, daß wir es also mit einem „gemischten" System zu tun haben. In der Tat gibt es denn auch Schriftsteller, die diese Ansicht als die ihrige anführen.

So sagt Haenel[1]) bei Besprechung des Bankgesetzes, indem er schließlich auf die Gründung der Reichsbank zu sprechen kommt: „Allerdings ist die Reichsbank, wenn auch ihr Statut durch Gesetz und Verordnung des Reiches festgestellt ist, eine von dem Reiche verschiedene selbständige juristische Person. Vermögensrechtlich ist sie privatwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit einer Gewinnbeteiligung des Reiches. Allein die Reichsbank nimmt eine von jeder anderen Bank durchaus verschiedene Rechtsstellung dadurch ein, daß sie von jeder Beziehung zu irgendeinem Einzelstaat vollständig losgelöst ist. Sie ist eine reichsunmittelbare Korporation."

Nach Dernburg[2]) haben zahlreiche Reichsgesetze öffentlichrechtliche juristische Personen ins Leben gerufen behufs Förderung von Aufgaben, welches das Reich als die seinen ansieht, nicht aber unmittelbar, sondern durch rechtsfähige Anstalten und Körperschaften verwirklicht. Dieselben unterständen den besonderen Normen der Reichsgesetze, in denen sie wurzeln, und müßten Fragen, die in diesen Reichsgesetzen nicht behandelt wären, da ja das Bürgerliche Gesetzbuch mit Ausnahme des § 89 die öffentlichrechtlichen juristischen Personen unberührt ließe, nach all-

---

[1]) Haenel a. a. O. S. 686/87.
[2]) Dernburg a. a. O. S. 210.

Staates zweifeln und sie als halbamtliches Institut bezeichnen konnte und wohingegen die alte Königliche Giro- und Lehnsbank eine reine Staatsbank war, unstreitig zu der Ansicht kommen, daß nun die Reichsbank eine Privatbank, eine juristische Person des Privatrechts sei. Bemerkt sei hier nur noch, daß von allen europäischen Zentralbanken der Gegenwart die russische allein Staatsbank ist,[1]) worauf sich, wie Jacoby[2]) sagt, die Vertretung des Bundesrates 1874 gestützt habe, um den in der Reichstagskommission laut werdenden diesbezüglichen Neigungen entgegenzuarbeiten. Im Gegensatz zu den vorangegangenen Ausführungen haben wir anderseits aber vorher gesehen, daß gewiß ebensoviele und ebenso schwerwiegende Gesichtspunkte uns die Schlußfolgerung aufnötigen, daß die Reichsbank Staatsbank, juristische Person des öffentlichen Rechts sei.

§ 3.

Die Reichsbank als juristische Person des öffentlichen und Privatrechts.

Bei Würdigung der Darstellungen in §§ 1 und 2 unserer Abhandlung finden wir, daß wir zwischen zwei sich widersprechenden Meinungen stehen. Wenn wir nun das Für und Wider bei beiden erwägen, so drängt sich uns notwendig das Ergebnis auf, daß für beide Ansichten gleich scharfe Waffen ins Feld geführt werden können, und da die Bestimmungen, die für die eine Auffassung sprechen, unvereinbar sind mit denen, die für die andere sprechen, müssen wir nunmehr zu der Erkenntnis kommen,

[1]) vgl. Jacoby a. a. O. S. 78; auch Lexis a. a. O. S. 93.
[2]) s. Jacoby a. a. O. S. 79.

daß es sich weder um die eine noch um die andere Konstruktion der Reichsbank handeln kann, daß vielmehr eine vermittelnde Ansicht meines Erachtens die richtige sein wird, nämlich die, daß die Reichsbank eine juristische Person des öffentlichen und des Privatrechts ist, daß wir es also mit einem „gemischten" System zu tun haben. In der Tat gibt es denn auch Schriftsteller, die diese Ansicht als die ihrige anführen.

So sagt Haenel[1]) bei Besprechung des Bankgesetzes, indem er schließlich auf die Gründung der Reichsbank zu sprechen kommt: „Allerdings ist die Reichsbank, wenn auch ihr Statut durch Gesetz und Verordnung des Reiches festgestellt ist, eine von dem Reiche verschiedene selbständige juristische Person. Vermögensrechtlich ist sie privatwirtschaftliche Aktiengesellschaft mit einer Gewinnbeteiligung des Reiches. Allein die Reichsbank nimmt eine von jeder anderen Bank durchaus verschiedene Rechtsstellung dadurch ein, daß sie von jeder Beziehung zu irgendeinem Einzelstaat vollständig losgelöst ist. Sie ist eine reichsunmittelbare Korporation."

Nach Dernburg[2]) haben zahlreiche Reichsgesetze öffentlichrechtliche juristische Personen ins Leben gerufen behufs Förderung von Aufgaben, welches das Reich als die seinen ansieht, nicht aber unmittelbar, sondern durch rechtsfähige Anstalten und Körperschaften verwirklicht. Dieselben unterständen den besonderen Normen der Reichsgesetze, in denen sie wurzeln, und müßten Fragen, die in diesen Reichsgesetzen nicht behandelt wären, da ja das Bürgerliche Gesetzbuch mit Ausnahme des § 89 die öffentlichrechtlichen juristischen Personen unberührt ließe, nach all-

[1]) Haenel a. a. O. S. 686/87.
[2]) Dernburg a. a. O. S. 210.

oder genauer als juristische Person des Privatrechts, als auch für die Konstruktion als juristische Person des öffentlichen Rechts sprechen, zu der Schlußfolgerung, daß es der ganzen Struktur der Reichsbank, die eben so eigenartig wie vielseitig ist, am ehesten entspricht, wenn man der Reichsbank den Charakter einer Bank gemischten Systems zuspricht, sie also als juristische Person sowohl des öffentlichen als auch des Privatrechts auffaßt. Denn wie ungewiß die Auffassung der Reichsbank als reine Staatsbank oder als reine Privatbank ist, das beweisen zur Evidenz die zitierten Reichsgerichtsentscheidungen,[1]) die mit ihrer Ansicht genau einander gegenüberstehen. Wenn der höchste Gerichtshof in langer ernster Beratung, nach Prüfung aller maßgebenden Gesichtspunkte bei der Beurteilung der Verfassung der Reichsbank bald zu diesem bald zu jenem Ergebnis kommen konnte, so ist das der klarste Beweis dafür, daß eben für beide Ansichten schwerwiegende Momente sprechen, und daß es sich demnach folgerichtig überhaupt nicht um ein klar durchgeführtes Gebilde dieser oder jener Art handeln kann, daß wir es vielmehr eben mit einem Zwittergebilde zu tun haben, und mit Absicht hat man wohl der Reichsbank diese zweiseitige Verfassung als Anstalt des öffentlichen Rechts und als privatrechtliche Gesellschaft gegeben, so daß sie nicht nur um der Aktionäre, sondern zugleich um des Reiches willen existiert, weil nämlich sowohl die reine Staatsbank als auch die reine Privatbank neben Schattenseiten ihre Lichtseiten haben und man durch eine eigenartige Verquickung beider Systeme am ersten glaubte, das ideale System gefunden zu haben. Zugunsten des öffentlichrechtlichen Momentes sprach zunächst einmal

[1]) Entsch. in Zivils. Bd. 15 S. 236 und Bd. 53 S. 231.

die geschichtliche Überlieferung. „Ist doch, wie Zorn[1]) sagt, der Betrieb einer Staatsbank altpreußische, in kritischen Zeiten segensreich bewährte Tradition", und nicht nur in Preußen, sondern in allen europäischen Staaten hat dann auch die geschichtliche Entwicklung dahin geführt, daß von dem Staate selbst oder wenigstens unter dessen Beteiligung große Zentralnotenbanken gegründet wurden, denen besondere Vorrechte erteilt, aber auch besondere Pflichten auferlegt wurden, und dem Beispiel dieser Großstaaten folgte denn auch Preußen durch Gründung der Königlichen Giro- und Lehnsbank durch Edikt v. 27. 6. 1765 und später durch Gründung der Preußischen Bank im Jahre 1846.[2]) Zu diesem geschichtlichen Motiv tritt bestärkend hinzu, daß bei Errichtung der Reichsbank öffentliche Interessen mitbestimmend, ja vielleicht in erster Linie maßgebend gewesen sind, wie das dann auch im Gesetz klaren Ausdruck gefunden. Denn § 12 BankG. legt der Reichsbank die Aufgabe bei, „den Geldumlauf im gesamten Reichsgebiete zu regeln, die Zahlungsausgleichungen zu erleichtern und für die Nutzbarmachung verfügbaren Kapitals zu sorgen".[3]) Die Reichsbank sollte also eine gemeinnützige Anstalt werden. Es war demnach auch eine verkehrspolitische Absicht, die Veranlassung zu der Beteiligung des Reiches war, damit eben die Reichsbank sich nicht lediglich durch Erwerbsrücksichten bestimmen lasse, sondern auch das Gesamtinteresse im Auge behalte, weshalb man sie denn auch unter staatliche Verwaltung und Aufsicht gestellt hat. Anderseits „haben die Gefahren, welche durch die Mißbräuche der Notenausgabe für das Geldwesen und den

[1]) Alb. Zorn a. a. O. S. 349.
[2]) vgl. Loening a. a. O. S. 638.
[3]) vgl. Zorn a. a. O. S. 350.

gesamten Volkswohlstand entstehen können, den Staat veranlaßt, das Recht zur Notenausgabe von staatlicher Genehmigung abhängig zu machen und die Geschäftsführung solcher Banken besonderen Vorschriften und einer besonderen staatlichen Aufsicht zu unterwerfen".[1]) Denn gerade die Tatsache des Umlaufs einer unermeßlichen Anzahl von Noten, die zum großen Teil ungedeckt war, bildete vor Gründung der Bank eine große Gefahr für das Volk, und um dieser Gefahr vorzubeugen, griff der Staat heilend ein, indem er nur einer Anzahl von Banken das sogen. Notenprivileg gab, und zwar auch nur bei Innehaltung gewisser Bedingungen, und gerade deshalb wollte er weiterhin selbst ein Wort mitzusprechen haben bei dem Hauptbankinstitut, der Reichsbank. Es käme somit zu den beiden genannten Motiven noch als drittes das sozialpolitische hinzu, und diese drei Motive: das geschichtliche, das verkehrs- und sozialpolitische bildeten wohl den Hauptgrund, weshalb man der Reichsbank nicht einen rein privaten Charakter beilegte, sodann ihr teils öffentlich-rechtlichen Charakter zumaß. Man wollte eben der Bank diese Lichtseiten einer Staatsbank nicht vorenthalten, sie vielmehr mit ihnen ausstatten in der Absicht, ein Idealgebilde zu schaffen.

Anderseits aber machte man sie aus eben dem Grunde nicht zur reinen Staatsbank, sondern man wollte ihr eben auch die Lichtseiten einer Privatbank beilegen. Erstlich einmal sollte doch die Reichsbank neben ihren staatlichen Aufgaben auch geschäftliche Aufgaben erfüllen, sie sollte auch Erwerbsinstitut sein, und da war es nicht ratsam, diese Aufgaben einer reinen Staatsbank beizulegen. Denn indem man hierbei den Staat zum Ge-

[1]) Loening a. a. O. S. 638.

schäftsunternehmer machte, wäre er gezwungen, in Wettbewerb mit anderen privaten Unternehmungen zu treten, und in solchem Falle empfahl es sich, das Reich aus dem Spiele zu lassen und die Bank auf Privatkapital zu begründen. Widrigenfalls „würde gerechter und ungerechter Empfindlichkeit freies Feld geöffnet werden, und die besten Maßregeln gerieten leicht in Verdacht, daß sie von einseitigen Berechnungen auf den Gewinn des Reichs und auf die Beschädigung des einzelnen eingegeben seien".[1] Neben diesem rein praktischen Gesichtspunkt, der bezweckt, zu ermöglichen, daß die Reichsbank als Zentralinstitut, und zwar als Erwerbsinstitut teilnehmen kann an dem Wettbewerbe mit den anderen Banken, war es ferner ein parteipolitischer Grund, der gegen die Gründung als reine Staatsbank und für die Beteiligung von Privatkapital sprach. Indem nämlich die Reichsbank lediglich auf Privatkapital gegründet wurde, wurde verhindert, daß die mächtigsten Parteien im Lande auf die Verwaltung des Geldwesens den entscheidenden Einfluß gewannen, wurde verhindert, daß die Reichsbank zu politischen Zwecken mißbraucht werden konnte. „In der Tat muß in einem parlamentarisch regierten Lande die mit dem Notenmonopol privilegierte Bank allen und jeden Einflüssen der politischen Parteien entzogen bleiben, selbst wenn eine solche Beeinflussung nur in der Einbildung der Außenstehenden Platz fände."[2] Es sollte demnach der Reichsbank eine politische Unabhängigkeit verbürgt werden, aber nicht nur das, sondern fiskalisch sollte sie unabhängig sein. Sie sollte eben nicht mit dem Reichsfiskus verbunden, sondern ihr Vermögen sollte, als aus Privat-

[1] Simon a. a. O. S. 65.
[2] Schinkel a. a. O. S. 163.

mitteln zusammengebracht, einen Bestand für sich bilden, der im Falle finanzieller Kalamitäten des Reiches unantastbar und gesichert dasteht. „Überall wo der Kredit der Notenbanken zu politischen und fiskalischen Zwecken ausgenutzt worden war, hatte man, wie einst bei der Königlichen Bank, die schlimmsten Erfahrungen gemacht, und im Interesse der gesamten Volkswirtschaft wollte man eine zu enge Verbindung des Reichsfiskus mit der Reichsbank verhüten. Deshalb hatte man die Reichsbank ausschließlich auf Privatkapital gegründet, deshalb hatte man dem Direktorium in dem Zentralausschuß einen Beirat, der aus privaten Geschäftsleuten besteht, zur Seite gestellt, deren Unabhängigkeit eine gewisse Garantie gegen den politischen Mißbrauch des Bankkredits bietet, und deshalb hatte man auch die Deputierten mit weitgehenden Kontrollbefugnissen ausgestattet."[1])

In diesem Sinne sagt Bendixen[2]) unter Stellungnahme gegen die „Verstaatlichungsgelüste": „Es kann nicht eindringlich genug immer wieder betont werden, daß die Übernahme der Reichsbank durch das Reich ein schwerer Fehler sein würde, daß die Bindung der Reichsbank und damit unseres gesamten Geldwesens an das Schicksal der Reichsfinanzen sich gerade dann am bittersten rächen würde, wenn in Zeiten staatsfinanzieller Bedrängnis uns eine unabhängige und selbständige Reichsbank den festen Ackergrund des Vertrauens nicht nur des Inlandes, sondern namentlich auch des Auslandes zu bieten vermöchte. Die Notenpresse im Dienste der Staatsfinanzen — diese Möglichkeit muß schon durch die Konstitution der Reichsbank vor den Augen des In- und Auslandes

---

[1]) Katzenstein a. a. O. S. 12.

[2]) Bendixen, Zur Reichsbanknovelle a. a. O. S. 217.

absolut ausgeschlossen sein". So hat denn die praktische Erwägung der Erwerbsmöglichkeit der Reichsbank in Verbindung mit der Erwägung der politischen und finanziellen Unabhängigkeit die Reichsbank neben ihrem öffentlichen Charakter den Stempel einer privaten Bank aufgedrückt und ihr die eigenartige Konstruktion als Zwittergebilde verschafft, als das wir sie heute vor uns sehen. Und der gewaltige Fortschritt, welchen die Geschäftstätigkeit der Reichsbank gemacht hat, beruhe, wie Katzenstein[1]) sagt, u. a. auf dem Prinzip ihrer Organisation, das die staatliche Verwaltung mit dem Privatkapital vereinigt. Dieses System ermögliche eine glückliche Vereinigung preußischer Verwaltungstraditionen mit der Erfahrung und Einsicht der ersten Geschäftsleute. „Wir Deutschen sind so glücklich, für das Problem der Reichsbankverfassung eine ideale Lösung gefunden zu haben, eine Lösung, um die uns umsichtige Köpfe des Auslandes beneiden. Die Begründung der Anstalt auf Privatkapital und ihre Leitung durch Reichsbeamte sichert sie in gleicher Weise vor fiskalischen Übergriffen wie vor ihrer Verwendung im Dienste privater Erwerbsinteressen. So ist die Reichsbank davor bewahrt, ein Aktivum des Reichsfiskus zu sein, über welches dieser nach freiem Belieben zu schalten vermöchte. Sie ist kein politisches, sondern ein wirtschaftliches Organ, nicht dem Staat oder den Parteien, sondern dem Gesamtwohl dienstbar, wie es sich in den gemeinsamen Interessen der Erwerbsstände darstellt. Das große Gebiet der Verwaltungstätigkeit, welches durch die Worte Währung, Notenemission, Wechselkredit, Diskontpolitik umschrieben wird, steht unter ausschließlich ökonomischer, nicht politischer Herrschaft."[2])

[1]) vgl. Katzenstein a. a. O. S. 17.

[2]) Bendixen, Zur Reichsbanknovelle a. a. O. S. 217.

Viertes Kapitel.

Sind die Bestimmungen über das Beuterecht gemäß dem Ergebnis unserer Untersuchungen auf das Reichsbank-eigentum anwendbar?

Indem wir somit nach obigen Ausführungen zu dem Schlußergebnis gelangt sind, daß wir es bei der Reichsbank mit einem Zwittergebilde zu tun haben, das sich sowohl als Institut des öffentlichen als auch des Privatrechts darstellt, ist es nun endlich noch unsere Aufgabe, hieraus unseren Schluß zu ziehen für die Fähigkeit der Reichsbank, im Kriegsfalle Gegenstand des feindlichen Beuterechts zu werden. Wären wir zu dem Ergebnis gekommen, daß die Reichsbank eine reine Privatbank sei, so wäre unsere Lösung einfach die, daß sie alsdann eben als Privateigentum gemäß Art. 46 der Haager Bestimmungen dem Beuterecht gänzlich entzogen wäre. Hätten wir anderseits gefunden, daß die Reichsbank eine reine Staatsbank wäre, so müßten wir scheiden, insofern als sie dann, soweit es sich um bewegliches Staatseigentum bei ihr handelte, also namentlich um Gelder und Wertpapiere gemäß Art. 53, dem Beuterechte des Feindes verfallen wäre, während das unbewegliche Eigentum auch in diesem Falle zwar nicht dem Beuterechte verfiele, aber gemäß Art. 55 gegebenenfalls der Verwaltung und Nutznießung des Feindes preisgegeben wäre.

Nun aber haben wir es eben nicht mit einem rein staatlichen oder rein privaten Institut, sondern mit einem halbstaatlichen zu tun, und da wird die Frage nach der Erbeutungsfähigkeit durch den Feind schon schwieriger. Schicken wir zunächst voraus, daß das gesamte der Reichsbank zugrunde liegende Kapital aus Privatmitteln besteht, also Privateigentum ist, so ergibt sich hierfür zunächst einmal wieder, daß demnach gemäß Art. 46 dieses jedenfalls vom Beuterechte verschont bleibt. Weiterhin hat die Untersuchung ergeben, daß der Staat, das Reich, am Reingewinne der Reichsbank beteiligt ist, und zwar wird gemäß § 24 BankG. nach Abzug einer ordentlichen Dividende von $3\frac{1}{2}\,\%$ des Grundkapitals der Reichskasse von dem verbleibenden Reste Dreiviertel überwiesen. Da sich somit dieser Anteil am Reingewinne der Reichsbank als Forderung des Reiches darstellt, kann der Feind ihn gemäß Art. 53 mit Beschlag belegen. — „Das ein Gebiet besetzende Heer kann nur mit Beschlag belegen u. a. das bare Geld und die Wertbestände des Staates sowie die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen (Art. 53)", — ebenso die dem Reiche zustehende Hälfte des Reservefonds bei zufälliger Auflösung der Reichsbank, da gemäß § 41 BankG. bei Kündigung der Reichsbank durch das Reich der bilanzmäßige Reservefonds, soweit derselbe nicht zur Deckung von Verlusten in Anspruch zu nehmen ist, zur Hälfte an das Reich übergeht, sich also auch wieder als Forderung des Reiches darstellen würde. Endlich nimmt die Reichsbank auch Zahlungen für das Reich an und zahlt Forderungen an das Reich aus, da sie nach § 22 Abs. 1 BankG. verpflichtet ist, die Geschäfte der Reichshauptkasse unentgeltlich zu besorgen.

Die Reichshauptkasse ist aber eine besondere Abteilung der Reichsbank, es ist die „Zentralkasse des

Reichs", hierhin werden Zahlungen an das Reich angenommen und solche für das Reich in Höhe des Reichsguthabens geleistet. „Alle der Reichshauptkasse gebührenden baren Einnahmen fließen der Reichsbank zu, und von dieser werden alle baren Ausgaben der Reichshauptkasse nach den Anweisungen der einzelnen dazu berechtigten Reichsbehörden geleistet. Der Bestand der Reichshauptkasse bildet einen Teil des Bankbestandes. Nach einem besonderen Abkommen mit der Reichsmarineverwaltung erledigt ferner die Reichsbank die Geschäfte der Marinehauptkasse, und zwar durch die Reichshauptkasse. Auch versieht sie Aufgaben der Verwaltung der Reichsschulden und der Reichspostverwaltung.[1]) Das Reich besitzt bei der Bank ein von der Hauptbuchhalterei daselbst in Debet und Kredit geführtes Hauptkonto, auf welchem die für Reichsrechnung eingehenden Gelder und geleisteten Zahlungen in großen Summen verfolgt werden, so daß das bilanzierte Konto den jeweiligen Stand des Reichsguthabens bei der Reichsbank ergibt. Zur Verrechnung dieses Guthabens im Detail entsprechend den budgetmäßigen Eingängen und Ausgaben ist eine besondere Abteilung der Hauptkasse der Reichsbank: die Reichshauptkasse bestimmt, welche sich mit dem Zentralkassengeschäft des Reiches zu befassen hat. Diese aus einem Vorstand und mehreren Buchhaltern bestehende Reichshauptkasse hält jedoch nicht die Reichsgelder als gesonderten Bestand, es liegt ihr vielmehr nur die Buchführung und Rechnungslegung ob, da bezüglich der Gelder selbst der Grundsatz aufgestellt ist, daß der buchmäßige Bestand der Reichshauptkasse sich als Reichs*guthaben* unter dem Gesamtkassenbestand der Reichsbank befindet

[1]) Reichsbank a. a. O. S. 184.

und daher eine Trennung der Reichsgelder nicht stattfindet. Die Reichshauptkasse hat daher auch weder Zahlungen reell zu empfangen noch reell zu leisten. Es geschieht dies vielmehr für ihre Rechnung durch die Hauptkasse bezw. Nebenstellen der Reichsbank. Sie stellt nur Quittungen aus, bucht und verrechnet die Eingänge, auf der anderen Seite weist sie Zahlungen an, bucht und verrechnet dieselben und empfängt die Zahlungsbelege. Das eigentliche Kassengeschäft wird durch sie nicht besorgt. Nach außen aber steht die Reichshauptkasse zu den zahlreichen selbständigen Kassen (den Kassen, durch welche ihr die Einnahmen zufließen, den Kassen der Militärverwaltung, der preußischen Staatsschuldenkasse, der Generalpostkasse, der Eisenbahnhauptkasse usw.) vollkommen in denselben Beziehungen wie eine staaatliche Zentralkasse, d. h. sie sammelt die Überschüsse der ersteren und dotiert die letzteren nach Maßgabe von Etats. Auf diese Weise ist die Reichshauptkasse jener Teil des Bankorganismus, welcher als der Zentralpunkt des Zahlungsverkehrs des Reiches angesehen werden muß."[1]) Da somit die Zahlungen für das Reich zum größten Teile an die Reichshauptkasse, eine Abteilung der Reichsbank erfolgen, so steht also dem Reiche in dieser Hinsicht eine Forderung an die Bank zu, und da der Feind die dem Staate zustehenden eintreibbaren Forderungen gemäß Art. 53 der Haager Bestimmungen mit Beschlag belegen kann, so kann er es eben auch hinsichtlich dieses Reichsguthabens bei der Reichsbank.

Bares Geld hat jedoch anderseits das Reich bei der Reichsbank deshalb nicht, weil die Reichshauptkasse die Reichsgelder, wie oben ausgeführt, nicht als gesonderten

[1]) Philippovich a. a. O. S. 110—112.

Bestand hält, vielmehr der buchmäßige Bestand der Reichshauptkasse sich als Reichsguthaben unter dem Gesamtkassenbestand der Reichsbank befindet und somit also eine Vermischung der Reichsgelder mit den Reichsbankgeldern stattfindet. Nach § 948 BGB. aber finden für den Fall, daß bewegliche Sachen, also auch Gelder miteinander untrennbar vermischt oder vermengt werden, die Vorschriften des § 947 entsprechende Anwendung; d. h. die bisherigen Eigentümer werden Miteigentümer dieser Sache, und die Anteile bestimmen sich dann nach dem Verhältnisse des Wertes, den die Sachen zur Zeit der Verbindung haben. Ist eine der Sachen als die Hauptsache anzusehen, so erwirbt gemäß § 947 Abs. 2 ihr Eigentümer das Alleineigentum. „Die Rechte an der Fahrnis — bewegliche Sachen — erlöschen unter andern in den Fällen der Verbindung, Verarbeitung usw. Ebenso erlöschen alle Rechte durch Verbindung und Vermischung (§§ 946—949)."[1] An einer anderen Stelle geht Endemann näher auf die Eigentumsveränderung durch Verbindung und Vermischung ein und sagt, nachdem er die §§ 947, 948 BGB. besprochen: „Dieselben Normen gelten auch in dem Falle, wo fremdes Geld ununterscheidbar mit unserem vermischt worden ist. Sobald die individuelle Erkennbarkeit der Stücke aufhört, findet an der abgegrenzten Menge Miteigentum statt; läßt diese sich nicht begrenzen, so geht das Eigentum unter und nur der obligatorische Schadensersatz- oder Bereicherungsanspruch bleibt.[2] Das Gesetz gibt für diesen Fall — gemeint ist der Fall, bei dem es sich um Geld handelt — keine besondere Norm; es gilt § 948".[3] Gemäß § 951 BGB.

[1] Endemann Bd. 2 a. a. O. S. 69 und Anm. 49.
[2] Endemann Bd. 2 a. a. O. S. 545.
[3] Endemann Bd. 2 a. a. O. S. 545 Anm. 23.

kann nur derjenige, der infolge der §§ 947, 948 einen Rechtsverlust erleidet, von demjenigen, zu dessen Gunsten die Rechtsänderung eintritt, Vergütung in Geld nach den Vorschriften über die Herausgabe einer ungerechtfertigten Bereicherung fordern. Demnach stände dem Betreffenden also eine Forderung auf Herausgabe dieses Geldes zu und in unserem Falle also dem Reiche eine solche gegen die Reichsbank in Höhe seines Guthabens. Nach alledem steht also dem Reiche kein festbestimmtes, individuell abgegrenztes bares Geld zu, sondern gebührt ihm aus dem ganzen Reichsbankbestand lediglich sein Guthaben. Es hat also auch hier wieder das Reich nur eine Forderung an die Reichsbank. Demnach kann weiterhin der Feind im Kriegsfalle eben auch kein bares Geld beschlagnahmen, wie das nach Art. 53 der Haager Bestimmungen wohl gestattet wäre, sondern nur die Forderung des Reiches in Höhe seines Guthabens gemäß Art. 53, wie oben schon ausgeführt. Im Erfolge wäre das ja allerdings nebenbei bemerkt dasselbe, es sei nur der Genauigkeit halber ausgeführt. So weit über das Schicksal des beweglichen Bankeigentums.

Was nun das unbewegliche Eigentum der Reichsbank, also die Grundstücke und Gebäulichkeiten angeht, so unterliegen diese keinesfalls dem feindlichen Beuterechte, mögen sie nun Eigentum des Reiches oder der Anteilseigner sein, da einerseits gemäß Art. 47 das Privateigentum grundsätzlich nicht eingezogen werden darf, also auch das unbewegliche nicht, und da anderseits hinsichtlich der Einziehung des unbeweglichen Staatseigentums zwar keine besonderen Vorschriften bestehen, aber aus Art. 55 geschlossen werden muß, daß auch dieses der Einziehung, dem Beuterechte, entzogen ist, da dieser Artikel dem Feinde hinsichtlich dieser Sachen nur die

Verwaltung und Nießwirkung zugesteht. Also wäre auf jeden Fall das Grundstückseigentum dem Beuterechte des Feindes entzogen.

Für den Fall nun, daß die Grundstücke Privateigentum sind, sind sie überhaupt jeder feindlichen Einwirkung entzogen, was allerdings nicht der Fall ist, wenn sie Staatseigentum sind, da sie dann gemäß Art. 55 eben in Verwaltung und Nutznießung des Feindes übergehen. „Der besetzende Staat hat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden." Gemäß Art. 55 Satz 1 der Haager Bestimmungen. In der Tat gehören nun die Grundstücke der Reichsbank nicht den Anteilseignern, aber auch nicht dem Reiche, sondern m. E. der juristischen Person der Reichsbank als solcher, also dem so oft erwähnten Zwittergebilde, das ja nach § 12 BankG. „die Eigenschaft einer juristischen Person besitzt".

Zunächst hat nämlich das Reich gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages zwischen Preußen und dem Deutschen Reiche über die Abtretung der Preußischen Bank v. 17./18. 5.1875 (RGBl. S. 213) die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Pflichten übernommen, wozu sie durch § 61 BankG. ermächtigt war. Preußen erhielt nun vom Reiche für Abtretung der Bank gemäß § 3 des Vertrages eine Entschädigung von 15 Mill. Mk., welche aus den Mitteln der Reichsbank zu decken und Preußen vom 1. 1. 1876 ab zur Verfügung zu stellen war. Der preußische Staat zog zugleich gemäß § 1 des Vertrages sein Einschußkapital bei der Preußischen Bank — bei der Preußischen Bank war ja, wie schon gesagt, anders wie bei der Reichsbank auch der Staat Anteilseigner — von 5 720 400

Mark und seinen Anteil an deren Reservefonds mit 9 Mill. Mk. mit dem 1. 2. 1876 zurück. Mit diesem Tage ging dann eben gemäß § 1 Abs. 2 des Vertrages die Preußische Bank mit allen ihren Rechten und Pflichten auf das Reich über.

Diese von Preußen übernommene Bank mußte nun gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages weiterhin vom Reiche auf die damals noch nicht ins Leben getretene Reichsbank übertragen werden. „Diese Übergabe der Preußischen Bank an das Reich erfolgte in der Art, daß der Chef der Preußischen Bank das Vermögen der letzteren der Reichsbank schriftlich zur weiteren Verwaltung überwies.“[1]) Nun hatte schon der § 61 Nr. 6 BankG. eine Auseinandersetzung zwischen Preußen und der Reichsbank wegen der Grundstücke der Preußischen Bank vorbehalten. Demnach wurde in die letzte Bilanz der Preußischen Bank für das Jahr 1875 gemäß § 8 Abs. 1 des Vertrages die Grundstücke der Preußischen Bank zu demjenigen Betrage aufgenommen, welcher im Einverständnis mit dem Reichskanzler als der wirkliche Wert ermittelt wurde. Dadurch war denn eben nach § 8 Abs. 2 des Vertrages die oben erwähnte Auseinandersetzung vollzogen und Nachforschungen wegen etwaigen Mehr- oder Minderwerts sollten ausgeschlossen sein. Nun trat gemäß § 1 des Bankstatuts am 1. 1. 1876 die Reichsbank in Wirksamkeit, und mit diesem Tage gingen denn tatsächlich alle Rechte und Pflichten der Preußischen Bank, welche mit Ablauf des 31. 1. 1875 ihre Wirksamkeit einstellte, nach Maßgabe des oben erwähnten, zwischen dem Reiche und Preußen unterdem 17./18. 5. 1875 abgeschlossenen, Vertrages auf die Reichsbank über. Der Wert der von der Preußischen Bank

[1]) Beutler a. a. O. S. 11.

übernommenen Grundstücke wurde gemäß § 12 des Bankstatuts in die für den 1. 1. 1876 aufzustellende Bilanz, der ersten der Reichsbank, mit dem Betrage von 12 Mill. Mark zuzüglich der in der Zeit vom 1. 4. bis 31. 12. 1875 auf die Grundstücke noch zur Verwendung gelangten Kosten aufgenommen. So haben wir gesehen, daß zwar das Reich die Bank von Preußen für 15 Mill. Mk. kaufte, daß aber erstlich diese 15 Mill. Mk. aus Mitteln der Reichsbank gedeckt wurden gemäß § 3 des erwähnten Vertrages, und daß ferner die Bank überhaupt vom Reiche weiter an die Reichsbank übertragen werden mußte gemäß § 1 Abs. 3 des Vertrages. Also sind weder die Anteilseigner noch das Reich Eigentümer der Bank. Die Anteilseigner sind es nicht, da sie allein die Reichsbank nicht verkörpern, dieser aber und nicht den Anteilseignern die Bank übertragen worden ist. „Die Rechte der Anteilseigner sind reine Forderungsrechte. Die Anteilseigner haben keine dinglichen Rechte an der Reichsbank, wie es bei der Aktiengesellschaft der Fall ist, sondern nur eine Forderung gegen die Reichsbankanstalt."[1]) Aber auch das Reich ist nicht Eigentümer, sonst wäre es unverständlich, daß es sich in § 41 Abs. 1a ein besonderes Rückkaufsrecht vorbehalten hat; denn gemäß § 41 kann ja das Reich die Reichsbank von 10 zu 10 Jahren kündigen und dann die Reichsbank aufheben und „die Grundstücke derselben gegen Erstattung des Buchwertes oder die sämtlichen Anteile der Reichsbank zum Nennwerte erwerben." Wozu soll denn das Reich die Grundstücke zum Buchwerte erwerben, wenn es selbst Eigentümer wäre? Demnach geht auch hieraus wieder hervor, daß die Reichsbank als solche, also als juristische

[1]) vgl. Beutler a. a. O. S. 189 und Meurer a. a. O. S. 100.

Person, und nicht das Reich Grundstückseigentümer ist. Dieser Buchwert der Reichsbank wird natürlich an die Anteilseigner bezahlt, und zwar als Abfindungssumme dafür, daß sie nun vollständig auf diese Reichsbankgrundstücke verzichten müssen, die ihnen bisher, wenn nicht ganz, so doch anteilig gehörten. Ich erwähne nochmals, ganz können sie deshalb nicht im Eigentum der Anteilseigner stehen, da diese sonst das Reichsbankinstitut ausmachten und wir es wohl mit einer Aktiengesellschaft zu tun hätten, was aber, wie wir gesehen, nicht der Fall ist. Hinzu kommt eben noch der Staat, der wenn auch nicht Anteilseigner, so doch in vieler Hinsicht in der Organisation als auch bei der Gewinnverteilung der Reichsbank beteiligt ist.

Wenn schon wir somit zu dem Ergebnis gekommen sind, daß die Grundstücke der Reichsbank weder den Anteilseignern noch dem Staate gehören, sondern dem Reichsbankinstitut als solchem als selbständiger juristischer Person, so müssen wir dennoch wohl die Reichsbank insofern öffentlichen Gebäuden gleichstellen, als wir sie der Bestimmung des Art. 55 des Haager Abkommens unterwerfen, wonach der besetzende Staat die öffentlichen Gebäude, Liegenschaften usw., die dem feindlichen Staate gehören, zwar nicht erbeutet, wohl aber ihr Verwalter und Nutznießer wird. Wir müssen dies aus dem Grunde tun, weil doch die Reichsbank wenigstens insoweit in der Tat anderen öffentlichen Gebäuden gleichsteht, als sie doch von Staatsbeamten verwaltet wird, also der Staat ihr eigentlicher Verwalter ist; ja man kann ihn gar als Nutznießer auffassen, da er doch auch am Gewinne, den die Bank abwirft, beteiligt ist. Steht nun aber dem Reiche die Verwaltung und Nutznießung der Reichsbank zu, so müssen wir auch dem besetzenden Staate im Kriegs-

falle das gleiche zusprechen, zumal es auch praktisch nicht anders denkbar ist, da für den Fall der Besetzung des Landes jegliche Staatsverwaltung gemäß Art. 55 vom Feinde in seine Hände genommen werden darf. Dann darf man aber auch logischerweise die Reichsbank hiervon nicht ausnehmen. Wir kommen zu dieser verwickelten Schlußfolgerung deshalb, weil wir es eben mit einem eigenartigen Zwittergebilde zu tun haben, das doch in der Tat denn auch nicht nur privatrechtlichen, sondern auch öffentlichrechtlichen Charakter hat. Und gerade deshalb, weil es eben auch öffentlichrechtlichen Charakter hat, sind wir wohl berechtigt, und es ist wohl richtig, was die Bestimmung des Art. 55[1]) angeht, die Reichsbank anderen öffentlichen Gebäuden an die Seite zu stellen. Sprechen wir aber somit dem Feind die Berechtigung zu, die Reichsbankgrundstücke zu verwalten und zu nutznießen, so müssen wir ihm anderseits auch die Pflicht auferlegen, „den Bestand dieser Güter zu erhalten und sie nach den Regeln des Nießbrauchs zu verwalten", wie Art. 55[1]) Satz 2 dies verlangt.

[1]) L'État occupant ne se considèrera que comme administrateur et usufruitier des édifices publics, immeubles, forêts et exploitations agricoles appartenant à l'État ennemi et se trouvant dans le pays occupé. Il devra sauvegarder le fonds de ces propriétés et les administrer conformément aux règles de l'usufruit (art. 55).

Schluß.

Fassen wir die letzten Erörterungen nun kurz zusammen, so kommen wir zu folgendem Ergebnis für unsere ganze Betrachtung. Das Grundkapital der Reichsbank in Höhe von 180 Mill. Mk. ist als Privateigentum gemäß Art. 46 dem feindlichen Beuterechte gänzlich entzogen, die dem Reiche zustehenden, oben genauer dargelegten Forderungen an die Reichsbank, also das Reichsguthaben, einschließlich dem Anteile an der Gewinnverteilung unterliegen als Staatseigentum gemäß Art. 53 Abs. 1 der feindlichen Beschlagnahme, also dem Beuterechte, und das Reichsbankinstitut selbst, d. h. also die Gebäulichkeiten und Grundstücke, unterliegt aus den oben erwähnten Gründen unter Gleichstellung mit öffentlichen Gebäuden keinesfalls dem feindlichen Beuterechte, sondern lediglich der Verwaltung und Nutznießung seitens des Feindes mit der Auflage, daß der Feind seinen Bestand zu erhalten und es sowohl im öffentlichen Interesse als auch im Interesse der Anteilseigner fortzuführen und zu verwalten hat.

Robert Noske, Borna-Leipzig, Großbetrieb für Dissertationsdruck.